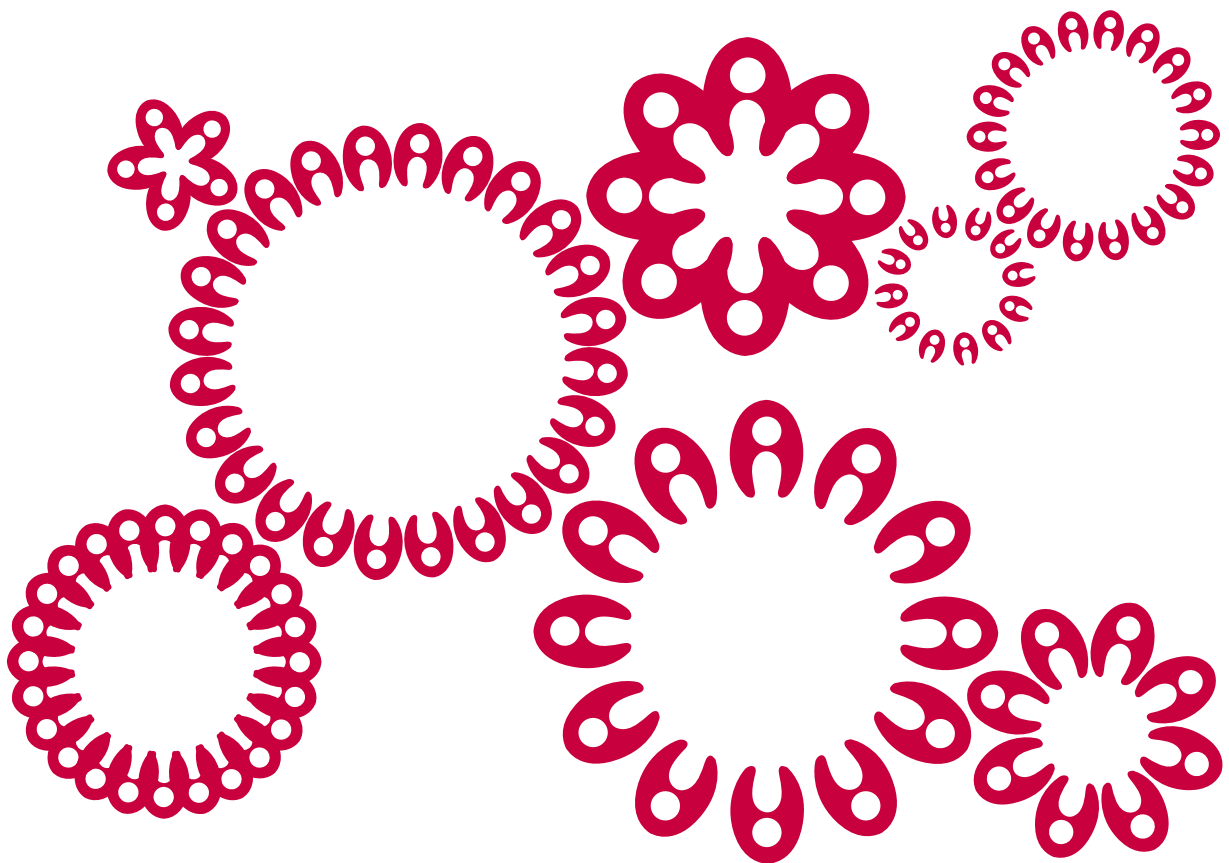


C H A I N

Intervention bei weiblicher Genitalverstümmelung und Früh-/ Zwangsverheiratung

**Eine interdisziplinäre Handlungsempfehlung zur professionellen Arbeit
mit gefährdeten oder betroffenen Mädchen und Frauen in Berlin**



TERRE DES FEMMES

Menschenrechte für die Frau e.V.
Human Rights for Women
Gleichberechtigt, selbstbestimmt und frei
equal, independent and free

Co-funded by the
Rights, Equality and Citizenship Programme
of the European Union



IMPRESSUM

Herausgeberin

TERRE DES FEMMES – Menschenrechte für die Frau e.V.
Brunnenstraße 128, 13355 Berlin
Telefon: +49 (0)30 40504699-0
Telefax: +49 (0)30 40504699-99
E-Mail: info@frauenrechte.de
www.frauenrechte.de

Redaktion

Adèle Bessoule, TERRE DES FEMMES
Janine Hildenbeutel, TERRE DES FEMMES

Mitwirkende:

Myria Böhmecke, TERRE DES FEMMES
Sonja Störmer, TERRE DES FEMMES
Marina Walz-Hildenbrand, Rechtsanwältin

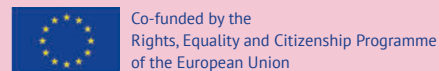
Layout

prussianorange

1. Auflage 2022

© TERRE DES FEMMES – Menschenrechte für die Frau e. V. Alle Rechte vorbehalten.

Diese Broschüre wurde innerhalb des CHAIN Projekts erstellt. Das EU ko-finanzierte Projekt CHAIN widmet sich der Prävention von weiblicher Genitalverstümmelung (female genital mutilation – FGM) und Früh- und Zwangsverheiratung (early and forced marriage - EFM) in Europa; zwei Formen von geschlechtsspezifischer Gewalt, die häufig ineinander verschränkt sind. TERRE DES FEMMES koordiniert das zweijährige Projekt (Laufzeit: 1.9.20 – 31.8.22) und setzt dieses gemeinsam mit vier europäischen Partnerorganisationen – ActionAid Italia (Italy), Equipop (Frankreich), Save a Girl, Save a Generation (Spanien) sowie dem europäischen Netzwerk End FGM EU (Belgien) – um.



Haftungsausschluss

Der Inhalt dieser Veröffentlichung gibt die Meinung der Autoren wieder und liegt in deren alleiniger Verantwortung. Die Europäische Kommission übernimmt keine Verantwortung für die Verwendung der darin enthaltenen Informationen.

Inhalt

Vorwort	3
1. Was versteht man unter weiblicher Genitalverstümmelung und Früh-/Zwangsverheiratung?	5
1.1 Einführung: Weibliche Genitalverstümmelung	5
1.2 Einführung: Früh- und Zwangsverheiratung	8
2. Rechtliche Grundlagen zu weiblicher Genitalverstümmelung und Früh-/ Zwangsverheiratung	13
3. Hinweise für einen kultursensiblen Umgang mit Gefährdeten oder Betroffenen	19
4. Schutz von Mädchen und Frauen in Gefährdungssituationen	23
4.1 Wie schätze ich eine Gefahrensituation bei von minderjährigen und jugendlichen Mädchen ein?	23
4.2 Warnsignale von weiblicher Genitalverstümmelung und Früh-/Zwangsverheiratung frühzeitig erkennen	24
4.3 Auf welche Weise kann ein minderjähriges Mädchen in einer Gefährdungssituation geschützt werden?	26
4.4 Handlungsempfehlungen bei (jungen) Volljährigen in Berlin	30
5. Hinweise und Fallbeispiel für Berufsfelder aus dem sozialen, pädagogischen, medizinischen und polizeilichen Bereich in Berlin	31
5.1 Hinweise und Fallbeispiel für Berufsfelder aus dem sozialen, pädagogischen, medizinischen und polizeilichen Bereich in Berlin	32
5.2 Hinweise und Fallbeispiel für pädagogische Fachkräfte an Schulen	33
5.3 Hinweise und Fallbeispiel für Fachkräfte aus dem medizinischen Bereich	34
5.4 Hinweise und Verfahrensabläufe für MitarbeiterInnen der Polizei	36
5.5 Hinweise und Fallbeispiel für sonstige Fachkräfte bspw. Frauenhäuser, Beratungsstellen, Geflüchtetenunterkünfte	41
6. Beratungsangebote/ Anlaufstellen/ Wichtige Kontakte In Berlin	43
7. Literatur	45
8. Anhang	47
Anhang 1: Übersicht der wichtigsten Rufnummern im Kinderschutz in Berlin	47
Anhang 2: Übersicht der wichtigsten Rufnummern bei der Polizei in Berlin	48

Liebe LeserInnen,

schädigende traditionelle Praktiken, auch harmful traditional practices genannt, basieren auf kulturell und sozial verwurzelten patriarchalen Traditionen und Normen. Dabei sind besonders Mädchen und Frauen von traditionsbedingten patriarchalen Gewaltformen und -praktiken betroffen. Egal ob es sich um Frühehen, Zwangsverheiratung oder weibliche Genitalverstümmelung handelt, diese traditionellen Praktiken stellen eine Form von geschlechtsspezifischer Gewalt und Diskriminierung dar und verletzen die betroffenen Frauen und Mädchen schwer in ihren Menschenrechten. Sowohl weibliche Genitalverstümmelung (female genital mutilation – FGM) als auch Früh- und Zwangsverheiratung (early and forced marriage - EFM) drücken die Ungleichheit zwischen den Geschlechtern aus, manifestieren sie und halten sie aufrecht. Weibliche Genitalverstümmelung und Früh- und Zwangsverheiratung sind oft miteinander verknüpft, werden bislang jedoch häufig isoliert voneinander betrachtet. Dabei sind beide Praktiken tief in patriarchalen Normen und Strukturen verwurzelt und dienen der Kontrolle und Einschränkung der weiblichen Sexualität.

Um die Kette der Gewalt in Hinblick auf weibliche Genitalverstümmelung und Früh- und Zwangsverheiratung zu durchbrechen, wurde nach der erfolgreichen Umsetzung der EU-geförderten CHANGE Projekte (2013 – 2020) zur Abschaffung von weiblicher Genitalverstümmelung in der Europäischen Union (EU), die Präventions- und Interventionsarbeit zu weiblicher Genitalverstümmelung fortgeführt und um Früh- und Zwangsverheiratung erweitert. Das ebenfalls von der EU ko-finanzierte Projekt „CHAIN – Linking the prevention of Female Genital Mutilation and Early and Forced Marriage in Europe“¹ (2020-2022) wird von TERRE DES FEMMES koordiniert und gemeinsam mit Partnerorganisationen in Frankreich, Italien, Spanien und Belgien umgesetzt. Im Rahmen des CHAIN-Projekts werden MultiplikatorInnen aus betroffenen Diaspora-Communitys ausgewählt und zu Community TrainerInnen ausgebildet. Neben Sensibilisierung von Führungspersönlichkeiten (z.B. religiöse und traditionelle Autoritäten oder Community-Älteste) aus ihren eigenen Communitys, leiten sie ebenfalls Schulungen für Fachkräfte aus dem sozialen, pädagogischen oder medizinischen Bereich. Auf der einen Seite soll somit ein Umdenken innerhalb ihrer Community erreicht werden. Auf der anderen Seite soll Fachpersonal für diese Themen sensibilisiert werden.

Um eine langfristige Prävention bezüglich weiblicher Genitalverstümmelung und Früh-/ Zwangsverheiratung zu erzielen, fokussiert sich das Projekt zusätzlich zu den oben genannten Bausteinen auf die Entwicklung eines lokalen Interventionsmodells in Berlin. Ziel der vorliegenden Handlungsempfehlung ist es, ein interdisziplinäres und koordiniertes Fallmanagement zu gewährleisten, um Mädchen und Frauen effektiv zu schützen.

Diese Handlungsempfehlung soll beispielsweise LehrerInnen, SozialarbeiterInnen, SozialpädagogInnen, ErzieherInnen von Kindertagesstätten, MitarbeiterInnen des Jugendamtes und von Geflüchtetenunterkünften, medizinischem Personal sowie PolizistInnen mehr Handlungssicherheit und Orientierung geben. MitarbeiterInnen in Schulen und Jugendeinrichtungen sind häufig die ersten Personen, an die sich Mädchen wenden, die von weiblicher Genitalverstümmelung und/ oder Früh-/Zwangsverheiratung bedroht oder betroffen sind. Die genannten Berufsgruppen werden daher mit der Aufgabe konfrontiert, im Fall einer Gefahrensituation besonnen und angemessen zu handeln, ohne dabei Bedrohte oder Betroffene zu gefährden. Aber auch ÄrztInnen, Hebammen und KrankenpflegerInnen, genauso wie MitarbeiterInnen der Polizei können in ihrem Berufsalltag mit von weiblicher Genitalverstümmelung und/ oder Früh-/ Zwangsverheiratung bedrohten oder betroffenen Mädchen und Frauen in Kontakt kommen.

Um in der Berufspraxis eine Orientierung in Gefahrensituationen zu haben, geht diese Handlungsempfehlung deshalb besonders auf folgende Fragen genauer ein: Was versteht man unter weiblicher Genitalverstümmelung und Früh-/ Zwangsverheiratung? Wie schätze ich eine Gefahrensituation ein und auf welche Weise kann ein Mädchen/ eine Frau in einer solchen Situation Unterstützung und Hilfe erfahren?

Das langfristige Ziel dieser Broschüre ist es Mädchen und Frauen deutschlandweit einen effektiven Schutz vor weiblicher Genitalverstümmelung und Früh- und Zwangsverheiratung zu gewährleisten. Aus diesem Grund ist die Broschüre als Modell konzipiert, um ebenfalls in weiteren Bundesländern und Regionen Deutschlands unter Berücksichtigung lokaler Unterschiede eingesetzt werden zu können.

¹ Mehr Informationen über CHAIN finden Sie auf der TERRE DES FEMMES Webseite: <https://frauenrechte.de/unsere-arbeit/themen/weibliche-genitalverstuemmung/chain/aktuelles>

1. Was versteht man unter weiblicher Genitalverstümmelung und Früh-/ Zwangsverheiratung?

1.1 Einführung: Weibliche Genitalverstümmelung

Weibliche Genitalverstümmelung ist ein sehr komplexes Thema und bei weitem nicht nur ein medizinisches Problem oder eine reine „Frauensache“. Nur auf den ersten Blick betrifft weibliche Genitalverstümmelung ausschließlich die unmittelbar betroffenen Mädchen und Frauen. Bei näherem Hinsehen zeigt sich, dass die Gründe für die Fortführung der Praktik in einer Gemeinschaft als Ganzes verwurzelt sind und sich weibliche Genitalverstümmelung auch nachteilig auf die gesamte Gemeinschaft auswirkt. Nach der von der Weltgesundheitsorganisation (engl. World Health Organization, WHO) anerkannten Definition umfasst der Begriff „weibliche Genitalverstümmelung“ alle Verfahren, für die es **keine medizinische Indikation** gibt und durch die die **externen Genitalien teilweise oder vollständig entfernt** oder anderweitig **verletzt** werden.

Die WHO unterteilt die unterschiedlichen Formen von FGM in vier Typen:

Typ I Klitoridektomie:

Teilweise oder vollständige Entfernung des äußerlich sichtbaren Teils der Klitoris und/oder der Klitorisvorhaut.

Typ II Exzision:

Typ I und zusätzliche Entfernung der inneren Labien, mit oder ohne Entfernung der äußeren Labien.

Typ III Infibulation:

Verengung der Vaginalöffnung mit Bildung eines deckenden Verschlusses, indem die inneren und/oder äußeren Labien aufgeschnitten und zusammengefügt werden. („Defibulation“ bezeichnet das Öffnen der verschlossenen Vaginalöffnung, z. B. um Geschlechtsverkehr zu ermöglichen, „Reinfibulation“ den Wiederverschluss z. B. nach einer Geburt).

Typ IV Andere:

In diese Kategorie fallen alle anderen Praktiken, die die weiblichen Genitalien verletzen wie z.B. Einstechen, Ausschaben oder Verätzen.

Diese Klassifikation ist nur ein grobes Raster. In der Praxis sind die unterschiedlichen Formen häufig nicht eindeutig zu trennen, es existieren viele Zwischenformen und die praktizierten Eingriffe variieren von Region zu Region und bisweilen sogar von Beschneiderin zu Beschneiderin.



Begrifflichkeit

„Weibliche Genitalverstümmelung“/„Female Genital Mutilation (FGM)“

Durch die Bezeichnung „weibliche Genitalverstümmelung“ (engl. Female Genital Mutilation; FGM) wird der Unterschied zur Jungenbeschneidung sprachlich deutlich gemacht und der Fokus auf die Schwere des Eingriffs und die damit verbundene Menschenrechtsverletzung gelegt. „Weibliche Genitalverstümmelung“ ist daher auch die bevorzugte Bezeichnung der afrikanischen AktivistInnen, die sich im „Inter-African Committee on Traditional Practices Affecting the Health of Women and Children (IAC)“ zusammengeschlossen haben¹ und vieler ihrer MitstreiterInnen weltweit. Die WHO benutzt ebenfalls diesen Begriff.

„Female Genital Cutting (FGC)“

Es hat sich in der praktischen Arbeit mit Bevölkerungsgruppen, unter denen FGM/C verbreitet ist, jedoch herausgestellt, dass die Verwendung des Begriffs „Verstümmelung“ als stigmatisierend empfunden werden und somit abschreckend und kontraproduktiv wirken kann (WHO 2008: 22). Um dies zu vermeiden und die Würde der Betroffenen zu wahren, wird seit Ende der 1990er Jahre zunehmend der Ausdruck „Female Genital Cutting (FGC)“ (dt. „weibliche Genitalbeschneidung“, wobei durch die Übersetzung der wichtige Unterschied zwischen „circumcision“ und „cutting“ verloren geht) verwendet. Allerdings wird auch „FGC“ teilweise heftig kritisiert. Das IAC zum Beispiel verurteilt den Ausdruck aufs Schärfste und sieht darin eine gefährliche Verharmlosung der traditionellen Praktik (IAC 2005).

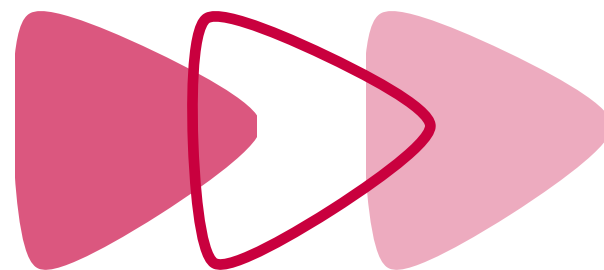
„Female Genital Mutilation/Cutting (FGM/C)“

Der Begriff „Female Genital Mutilation/Cutting (FGM/C)“ ist ein Versuch, beide Positionen zu vereinen und kann damit sowohl in der politischen Lobbyarbeit als auch im Kontakt mit betroffenen Bevölkerungsgruppen verwendet werden. Einige UN-Organisationen, darunter auch UNICEF, benutzen diese Bezeichnung. Auch wir von TERRE DES FEMMES sehen in der Tatsache, dass sich „FGM/C“ gegenüber verschiedenen Zielgruppen verwenden lässt, einen großen Vorteil, weshalb auch in dieser Broschüre die Abkürzung FGM/C verwendet wird.²

Begründungsmuster

Weibliche Genitalverstümmelung wird aus vielen verschiedenen Gründen praktiziert.³ Je nach Region, Gesellschaftsordnung und Wertesystem kann FGM/C ganz unterschiedlich begründet werden. Außerdem kann sich innerhalb einer praktizierenden Gruppe im Lauf der Zeit sowohl die Begründung für FGM/C als auch die Art des Eingriffs verändern.

Trotz all dieser Vielfalt lassen sich einige Begründungsmuster ausmachen, die häufiger auftreten als andere. Dazu gehören:



¹ Mehr Informationen über das IAC finden Sie auf der offiziellen Homepage der Organisation: www.iac-ciaf.net

² TERRE DES FEMMES, Weibliche Genitalverstümmelung: Informationsbroschüre. Aufklärung, Prävention und Umgang mit Betroffenen. 3. Auflage 2021. S. 10ff

³ WHO (2020)

Soziale Norm:

In den meisten praktizierenden Gruppen gilt FGM/C als eine soziale Norm, die gewahrt werden muss. Mit einer solchen Norm zu brechen käme einer Infragestellung der Lebensweise aller vorhergehenden Generationen gleich.

Jungfräulichkeits- und Reinheitsideale:

Häufig wird FGM/C auch als ein adäquates Mittel betrachtet, um die Jungfräulichkeit unverheirateter Mädchen zu erhalten und später ihre eheliche Treue zu garantieren.

Heiratschancen und wirtschaftliche Erwägungen:

Dieses Argument hängt eng mit dem vorigen zusammen. Wo FGM/C eine soziale Norm ist, erhöhen sich dadurch für „beschnittene“ Mädchen die Heiratschancen. In den meisten praktizierenden Gruppen können nur „beschnittene“ Mädchen heiraten und so in der Gemeinschaft voll anerkannt werden. In praktizierenden Gruppen, in denen traditionell auch Brautpreise bezahlt werden, ist in der Regel der Brautpreis für „beschnittene“ Mädchen höher – weshalb Eltern ihre Töchter unter Umständen aus finanziellen Gründen „beschneiden“ lassen.

Medizinische Mythen und Hygiene:

In einigen Gruppen, in denen FGM/C verbreitet ist, herrscht die Annahme, dass eine „beschnittene“ Vulva hygienischer oder dass das Berühren einer Klitoris tödlich sei oder impotent mache. Wieder andere glauben, dass die weiblichen Genitalien „beschnitten“ werden müssen, weil sie in natürlichem Zustand unrein oder männlich sind, oder sonst unaufhörlich weiterwachsen würden.

Übergangsrituale:

In einigen Gruppen markiert FGM/C auch den Übergang vom Mädchen zur Frau; es handelt sich also um einen Initiationsritus.

Religiöse Überzeugungen:

Obwohl keine religiöse Schrift zur weiblichen Genitalverstümmelung aufruft, glauben viele Angehörige verschiedener Religionen, FGM/C sei eine religiöse Pflicht.

Ein Hauptgrund ist jedoch die Kontrolle des weiblichen Körpers und die Unterdrückung der weiblichen Sexualität.

Folgen¹

Die allgemeinen Folgen von weiblicher Genitalverstümmelung sind ausschließlich **negativ**. Je nach Form des Eingriffs, aber vor allem auch von Frau zu Frau variieren die Auswirkungen stark – weshalb es auch nicht sinnvoll ist, einige Formen als „milder“ oder „besonders schwer“ zu bezeichnen. Prinzipiell ist zu beachten, dass nicht unbedingt alle Betroffenen unter allen im folgenden Abschnitt dargestellten Beschwerden leiden. Es handelt sich dabei lediglich um die Beschwerden, die als Folgen von FGM/C am häufigsten auftreten.

Akute und chronisch somatische Komplikationen:

z.B. Blutungen, starke Schmerzen, chronische Infektionen, schmerzhafte Menstruationszyklen und Probleme beim Wasserlassen, Narbenbildung, Geschwüre/Abszesse an der Vulva, Fistelbildung, erhöhtes Risiko einer HIV-Infektion, Unfruchtbarkeit, Komplikationen bei der Schwangerschaft und Geburt, Schock, Tod.

Psychische Folgen:

z.B.: Traumata, Depression, Schlaf- und Essstörung

Soziale Folgen:

z.B.: Schmerzen beim Geschlechtsverkehr, Scheidung aufgrund sexueller Unzufriedenheit des Mannes, sexuelle Lustlosigkeit der Frau, Verschlechterung in oder Abbruch der Schule (daraus können verschlechterte Zukunftsaussichten/ wirtschaftliche Abhängigkeit des Ehemannes resultieren).

Verbreitung

Weibliche Genitalverstümmelung ist ein globales Phänomen. UNICEF zufolge sind aktuell **mindestens 200 Millionen** Mädchen und Frauen weltweit betroffen.² FGM/C ist nicht nur auf dem afrikanischen Kontinent verbreitet, sondern auch in einigen Regionen des Nahen Ostens, Asiens und Südamerikas. Durch Migrationsströme leben mittlerweile weltweit überall von weiblicher Genitalverstümmelung betroffene und gefährdete Mädchen und Frauen.

¹ Ausführliche Informationen über die physischen, psychischen und sozialen Folgen von FGM/C für die Betroffenen finden Sie in der Publikation der WHO (2020), welche im Rahmen der Informationsbroschüre von TERRE DES FEMMES (2021) in Zusammenarbeit mit Dr. med. Christoph Zerm zusammengestellt und ergänzt wurde.

² UNICEF (2021)

In der EU leben über **500.000 betroffene** und **180.000 gefährdete** Mädchen und Frauen.¹ Auch in Deutschland ist FGM/C ein Problem, welches durch Migration zunimmt. Laut der TERRE DES FEMMES Dunkelzifferstatistik von 2020 leben rund **75.000 Betroffene** und ca. **20.000 Gefährdete** in Deutschland.

1.2 Einführung: Früh-/ und Zwangsverheiratung

Der Begriff „Früh- und Zwangsverheiratung“ (engl. early and forced marriage; EFM) umfasst die schädlichen Praktiken der Frühehe (oft synonym mit dem Begriff „Kinderehe“ verwendet) und der Zwangsverheiratung. Die Begriffe Früh- und Kinderehe beziehen sich auf das Alter der Eheleute bei Abschluss einer formellen Ehe oder informellen Verbindung. Wie in globalen Verträgen vereinbart, liegt das international anerkannte gesetzliche **Mindestalter für die Eheschließung bei 18 Jahren**. Jede Verbindung, an der mindestens ein Partner/ eine Partnerin unter 18 Jahren beteiligt ist, gilt als Frühehe und damit als schädigende Praxis, da sie schwerwiegende Auswirkungen auf das Leben und die Gesundheit der beteiligten Minderjährigen hat.² Zwangsverheiratung hingegen kann unabhängig vom Alter vorkommen und ist definiert als eine Ehe, in der „mindestens einer der Eheleute durch die **Ausübung von Gewalt oder durch Drohung** mit einem empfindlichen Übel zum Eingehen einer formellen oder informellen [...] Ehe gezwungen wird und mit seiner Weigerung kein Gehör findet oder sich nicht wagt, sich zu widersetzen.“³ TERRE DES FEMMES sieht Frühehen als eine Form der Zwangsverheiratung. Auch wenn die Minderjährige der Eheschließung zugestimmt hat, können Kinder und Jugendliche Folgen und Ausmaß einer verfrühten Eheschließung nicht einschätzen. Folglich können sie sich nicht entsprechend dagegen wehren, das Recht auf Selbstbestimmung und freie PartnerInnenwahl bleibt ihnen so verwehrt. Mit dem Begriff der **informellen Ehe** sind religiöse oder soziale Zeremonien gemeint, die keine recht-

liche Wirkung haben. Nichtsdestotrotz wird diese Art der Ehe bei den Betroffenen/ Bedrohten und deren familiären Umfeld als eine ausreichende Grundlage für ein „eheliches“ Zusammenleben angesehen.⁴ In Zusammenhang mit dem Begriff Zwangsverheiratung ist es wichtig, den Unterschied zu einer **arrangierten Ehe** aufzuzeigen, auch wenn eine klare Abgrenzung zur Zwangsverheiratung oftmals schwer zu erkennen ist. Bei einer arrangierten Ehe wird die Heirat von Familienmitgliedern oder EhevermittlerInnen initiiert, aber nur im vollen Einverständnis der Eheleute geschlossen. Eine Zwangsehe liegt vor, wenn sich die Ehegatten im Verlauf ihrer Ehe aufgrund von familiärem Druck oder möglichen Sanktionen aus ihrem sozialen Umfeld nicht trennen dürfen, unabhängig davon, ob es sich um eine Zwangsverheiratung handelt oder die Ehe ursprünglich freiwillig geschlossen wurde.⁵ Wenn es von außen schwierig ist, abzuwägen, ob es sich hier um eine arrangierte oder erzwungene Heirat/ Ehe handelt, ist allein die subjektiv empfundene Zwangslage der Betroffenen entscheidend.

Auch Männer und Jungen können gezwungen werden zu heiraten. Eine Zwangsverheiratung kann zu unterschiedlichen Zeitpunkten im Leben des Mannes/ des Jungen stattfinden. Jungen sind ab der Pubertät bedroht, aber auch ältere Männer können betroffen sein. Die Auswirkungen (Unterdrückung, Einschränkung und häusliche Gewalt) sind in vielen Fällen jedoch nicht so drastisch wie bei Mädchen und Frauen.⁶

1 EIGE (2013)

2 Die Ehemündigkeit ist in Deutschland seit 2017 ausnahmslos auf 18 Jahren festgelegt (§1303 Satz 1 BGB). Nähere Informationen zur rechtlichen Situation von Frühehen finden Sie auf Seite 14.

3 BMFSFJ (2011)

4 BMFSFJ (2018), S.8

5 BIG (2018); BMFSFJ (2018)

6 Für mehr Informationen: Im Namen der Ehre. Misshandelt, zwangsverheiratet, ermordet: Hilfsleitfaden für die Arbeit von Zwangsverheirateten/ Gewalt im Namen der Ehre bedrohten und betroffenen Mädchen und Frauen. 2. Auflage 2011. S. 7f



Begründungsmuster

Früh- und Zwangsverheiratung resultiert, ähnlich wie weibliche Genitalverstümmelung, aus einer tief verwurzelten Ungleichheit zwischen den Geschlechtern, ungleichen Machtverhältnissen und traditionellen Einstellungen zu Geschlechterrollen.

Sozio-ökonomische Gründe:

Es besteht eine Wechselwirkung zwischen Bildung und Frühehen: Je geringer die Bildung, desto höher die Wahrscheinlichkeit, bis zum 18. Lebensjahr verheiratet zu sein. Zusätzlich sind Mädchen aus sozial schwachen Regionen für ihre Familien oft eine finanzielle Last. Wenn die Töchter jung und jungfräulich verheiratet werden, bekommen die Familien in manchen Ländern einen hohen Brautpreis.¹

Mangelnde Wertschätzung von Mädchen und Frauen sowie Traditionen und patriarchalische Wertvorstellungen:

Mädchen müssen jungfräulich in die Ehe gehen, sonst schädigen sie das Ansehen der Familie. Um diese Gefahr so gering wie möglich zu halten, werden die Mädchen früh verheiratet. Soziokulturelle Normen und Erwartungen, die sich in Traditionen, Religion und Kultur entwickelt haben, schüren die Angst vor Ausgrenzung oder dem Verlust der Familienehre im Falle der Nichtkonformität. Ähnlich wie bei den Begründungsmustern von FGM/C stellt ein weiterer Grund für eine Früh-/ Zwangsverheiratung die Kontrolle der weiblichen Sexualität und Familienplanung dar.

Familiennachzug nach Deutschland:

Eltern, die in Deutschland leben, können sich ihrer Herkunftsfamilie gegenüber verpflichtet fühlen, Verwandte durch eine Heirat nach Deutschland zu holen und setzen, sich in diesem Kontext über einen Widerstand der zu verheiratenden Kinder hinweg.²

Gewalt- oder Kriegssituation:

Vor allem in Kriegssituation werden junge Mädchen früh verheiratet, um ihnen auf diese Weise eine gewisse Art an vermeintlichem Schutz vor sexuellen Übergriffen, die oft als Kriegswaffe oder auf der Flucht eingesetzt werden, zu gewähren und mit dem Brautgeld die Restfamilie und die weitere Flucht zu finanzieren.³

Beispiel Syrien: Vor dem Krieg in Syrien sind bei 13 Prozent aller Hochzeiten einer oder beide Ehepartner jünger als 18 Jahre gewesen. Die Zahl hat sich im Laufe des Krieges mehr als verdreifacht (51 Prozent). Vor allem in Flüchtlingscamps in Jordanien, im Libanon, im Irak und der Türkei hat sich die Zahl der Zwangsverheiratungen erhöht.⁴

1 UNICEF (2021)

2 BIG (2018), S.7

3 Save the Children (2014)

4 SOS Kinderdörfer Weltweit (2016)

Folgen

Kontrolle der weiblichen Sexualität und Familienplanung:

Frauen und Mädchen, die von EFM betroffen sind, wird ihr Recht auf eine selbstbestimmte Sexualität und Partnerwahl genommen. Meist unterliegen in der Folge dann auch Empfängnisverhütung und Familienplanung den Entscheidungen und der Kontrolle von Ehemann und Familie. Bei Widerstand gegen diese Praxis droht nicht nur den betroffenen Mädchen und Frauen, sondern auch ihren Familien soziale Isolation.

Gesundheitliche Folgen:

Früh- und Zwangsverheiratung kann schwerwiegende gesundheitliche Folgen für Betroffene haben, die oft mit frühen Schwangerschaften verbunden sind. Komplikationen während Schwangerschaft und Geburt sind weltweit die zweithäufigste Todesursache bei 15- bis 19-jährigen Mädchen und Frauen.

Erhöhtes Risiko häusliche und sexualisierte Gewalt zu erfahren:

Minderjährige verheiratete Mädchen und Frauen sind häufiger von häuslicher und/oder sexualisierter Gewalt betroffen.¹

Vorkommen Früh- und Zwangsverheiratung weltweit

Die Prävalenz von Frühehen wird üblicherweise als Prozentsatz der Frauen im Alter von 20 bis 24 Jahren gemessen, die vor dem 18. oder vor dem 15. Lebensjahr verheiratet wurden.

Weltweit liegt die Prävalenzrate von Frühehen bei **21%.**²

Mädchen sind dabei häufiger betroffen als Jungen. UNICEF schätzt, dass **650 Millionen** der heute lebenden Frauen und Mädchen im Kindesalter verheiratet worden sind. Jedes Jahr werden etwa 12 Millionen minderjährige Mädchen zusätzlich verheiratet. Perspektivisch werden laut UNICEF aufgrund der **Co-vid-19 Pandemie** im kommenden Jahrzehnt **10 Millionen** weitere Frühehen zu erwarten sein.³

Vorkommen Frühehen in Deutschland

Eine Evaluierung der Bundesregierung in Deutschland im Jahr 2020 zeigt auf, dass von 2017-2020 **1.232 Ehen** mit Minderjährigen zwischen 16-17 Jahren in Deutschland registriert wurden (Stand: August 2020).⁴

Vorkommen Zwangsverheiratung in Deutschland

Für die Studie „Zwangsverheiratung in Deutschland“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend aus dem Jahr 2011⁵ wurden bundesweit Beratungseinrichtungen zu ihren Erfahrungen mit Zwangsverheiratungsfällen befragt. Die Beratungseinrichtungen hatten im Jahr 2008 **3.443 Fälle** gezählt, in denen eine Person von einer Zwangsverheiratung bedroht oder betroffen waren, 93% davon waren Mädchen und Frauen. Außerdem war auffällig, dass die Betroffenen sehr jung waren: Ein knappes Drittel der Betroffenen war minderjährig, 40% 18-21 Jahre alt. Viele der Minderjährigen wurden im Rahmen einer religiösen oder sozialen Zeremonie zwangsverheiratet.

ExpertInnen gehen von einer hohen Dunkelziffer von Zwangsverheiratung in Deutschland aus, weil viele Betroffene, insbesondere Minderjährige, aus Angst vor den Konsequenzen schweigen.⁶

1 UNFPA und DSW (2021)

2 Zwangsverheiratung ist dahingegen sehr schwierig zu messen und zu datieren, da es keinen globalen Konsens über gemeinsame Indikatoren gibt.

3 UNICEF (2021)

4 BMJ (2020)

5 BMFSFJ (2011)

6 Weitere Informationen finden Sie u.a. auf der Webseite von TDF: <https://frauenrechte.de/unsere-arbeit/themen/gewalt-im-namen-der-ehre/schwerpunkt-fruehehen>, zuletzt aufgerufen am 07.01.22

Verwobenheit zwischen weiblicher Genitalverstümmelung und Früh-/ Zwangsverheiratung

Generell:

- ▶ Sowohl Früh- und Zwangsverheiratung als auch weibliche Genitalverstümmelung sind globale Phänomene und werden weltweit praktiziert (Früh- und Zwangsverheiratung: 650 Mio. betroffene Mädchen und Frauen; Weibliche Genitalverstümmelung: 200 Mio. betroffene Mädchen und Frauen¹).
- ▶ Weibliche Genitalverstümmelung gilt in einigen Communitys als Übergangsritus ins Erwachsenenalter und als Voraussetzung für eine Verheiratung. In solchen Fällen können FGM/C und EFM eng verwoben sein. Beide Phänomene können aber auch unabhängig voneinander vorkommen.

Ähnliche Zielgruppe

- ▶ Meist minderjährige Mädchen (0-15 Jahren)²

Ähnliche Gründe beider Praktiken

- ▶ Patriarchalische Vorstellungen über Sexualität und Keuschheit (Notwendigkeit, die Jungfräulichkeit bis zur Ehe zu bewahren)
- ▶ Geschlechterungleichheiten
- ▶ Weibliche Genitalverstümmelung und Früh- und Zwangsverheiratung als „Garantie für eine sichere Zukunft“ der Töchter
- ▶ Autoritäre Familienstrukturen; vorherrschendes Konzept der „Familienehre“
- ▶ Sozio-ökonomische Faktoren (geringer Zugang zu höherer Bildung, starke ökonomische Abhängigkeit von Familie oder Ehemann)

Ähnliche Normen

- ▶ Sehr stark verinnerlichte soziale Normen (Bewahrung der Familienehre als Statussymbol innerhalb der Gesellschaft ► Akzeptanz und Zugehörigkeit zu der Gesellschaft)

Ähnliche Konsequenzen

- ▶ Schädlich für die körperliche, geistige und sexuelle Gesundheit
- ▶ Soziale Isolation
- ▶ Erhöhtes Risiko häusliche oder sexualisierte Gewalt durch Ehepartner zu erfahren
- ▶ Verminderte Bildungs- und Wirtschaftschancen (z. B. durch frühzeitigen Schulabbruch)
- ▶ zwei Formen **geschlechtsspezifischer Gewalt**, die ein globales Phänomen darstellen (unabhängig von Kultur oder Religion)

1 UNICEF (2021)

2 Evidence to End FGM/C (2017)

Das Wichtigste in Kürze

Grundlagenwissen zu weiblicher Genitalverstümmelung (engl. Female Genital Mutilation/Cutting; FGM/C)

Definition nach WHO:

Weibliche Genitalverstümmelung umfasst alle Verfahren, für die es keine medizinische Indikation gibt und durch die die externen Genitalien teilweise oder vollständig entfernt oder anderweitig verletzt werden.

Vier verschiedene Typen nach WHO-Klassifizierung:

Typ I Klitoridektomie:

Teilweise oder vollständige Entfernung des äußerlich sichtbaren Teils der Klitoris und/oder der Klitorisvorhaut.

Typ II Exzision:

Typ I und zusätzliche Entfernung der inneren Labien, mit oder ohne Entfernung der äußeren Labien.

Typ III Infibulation:

Verengung der Vaginalöffnung mit Bildung eines deckenden Verschlusses, indem die inneren und/oder äußeren Labien aufgeschnitten und zusammengefügt werden. („Defibulation“ bezeichnet das Öffnen der verschlossenen Vaginalöffnung, z. B. um Geschlechtsverkehr zu ermöglichen, „Reinfibulation“ den Wiederverschluss z. B. nach einer Geburt).

Typ IV Andere:

In diese Kategorie fallen alle anderen Praktiken, die die weiblichen Genitalien verletzen wie z.B. Einstechen, Ausschaben oder Verätzen.

Vorkommen in Deutschland:

Rund **75.000** betroffene Mädchen und Frauen
Rund **20.000** gefährdete Mädchen und Frauen¹

Grundlagenwissen zu Früh- und Zwangsverheiratung (engl. Early and Forced Marriage; EFM)

Frühehe:

Eheschließung bei dem mindestens einer der EhepartnerInnen noch unter 18 Jahre alt ist.

Zwangsverheiratung:

Eheschließung, bei der mindestens einer der EhepartnerInnen durch Ausübung von Gewalt oder Drohungen zur Ehe gezwungen wird. Die Ehen können dabei in formell (standesamtlich) oder informell (religiöse oder soziale Zeremonien) geschlossen werden.

Unterschied Zwangsverheiratung, arrangierte Ehe und Zwangsehe:

Bei einer arrangierten Ehe ist das Einverständnis beider Eheleute bei der Eheschließung ausschlaggebend. Die Grenzen zwischen einer arrangierten Ehe und einer Zwangsverheiratung verlaufen fließend und sind in der Praxis daher nicht immer zu erkennen. Auch eine anfängliche arrangierte Ehe kann zu einer Zwangsehe werden, wenn die Eheleute sich aufgrund von familiären/sozialen Drucks nicht mehr trennen dürfen.

Vorkommen in Deutschland:

Frühehen: Zwischen 2017-2020 **1.232 Ehen mit Minderjährigen**. Es wird von einer hohen Dunkelziffer ausgegangen.²

Zwangsverheiratung: Im Jahr 2008 wurden **3.443 Fälle** gezählt, in denen eine Person von einer Zwangsverheiratung bedroht oder betroffen waren.³



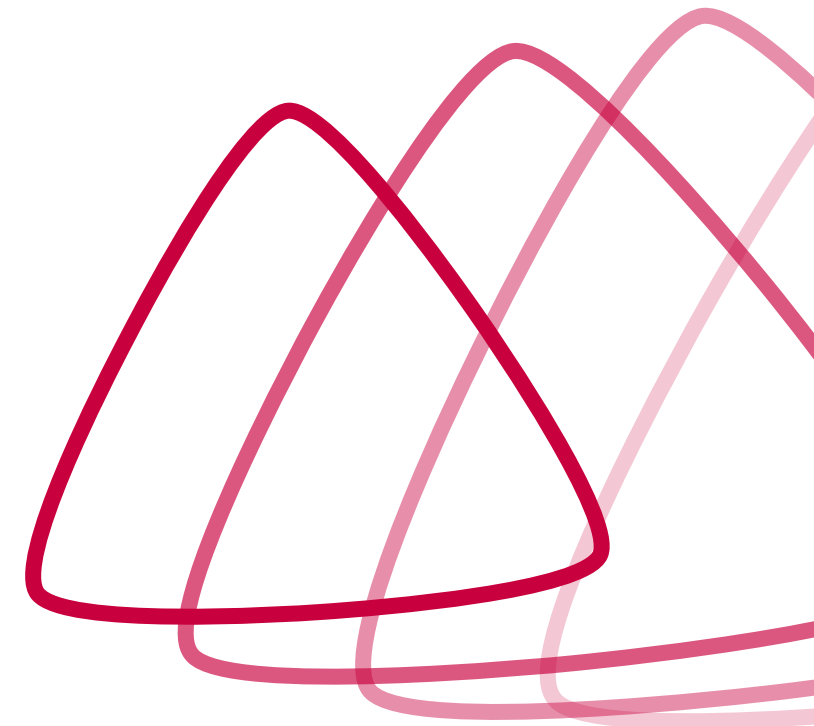
2. Rechtliche Grundlagen zu weiblicher Genitalverstümmelung und Früh-/Zwangsverheiratung

Weibliche Genitalverstümmelung und Früh- und Zwangsverheiratung als Menschenrechtsverletzung

FGM¹ und EFM sind schädigende Praktiken, die weltweit als Menschenrechtsverletzung anerkannt sind. Da diese Verstöße oft in der Kindheit stattfinden, stellen sie auch eine Verletzung des Rechts der Kinder dar. Beide Praktiken verletzen **internationale Menschenrechtskonventionen**, wie u. a. die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (1948), das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (1979) und das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (1989).

Auf **regionaler Ebene** ist das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt – die sogenannte Istanbul-Konvention (2011) – das erste europäische Vertragswerk, das das Vorkommen von FGM in Europa anerkennt, aufzeigt und so das Ignorieren der Thematik von staatlicher Seite unmöglich macht. Es ist außerdem derzeit das umfassendste rechtsverbindliche Instrument, das EFM direkt als Straftatbestand behandelt.

Auf **EU-Ebene**, legt darüber hinaus auch die Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates – besser bekannt unter dem englischen Namen Victims' Rights Directive (2012), Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten fest.



¹ TERRE DES FEMMES (2020)

² BMJ (2020)

³ BMFSFJ (2011)

¹ Da im rechtlichen Rahmen die Terminologie „Verstümmelung“ (engl. mutilation) verwendet wird, wird in diesem Kapitel die Abkürzung FGM eingesetzt.

Gesetzeslage in Deutschland

WEIBLICHE GENITALVERSTÜMMELUNG

Strafrecht:

- ▶ Weibliche Genitalverstümmelung ist in Deutschland seit 2013 ein eigenständiger Straftatbestand. Laut Strafgesetzbuch (StGB) ist sie eine schwere Form der Körperverletzung (§ 226a StGB) und kann mit bis zu 15 Jahren Freiheitsstrafe bestraft werden.¹
- ▶ Seit 2015 ist FGM auch als Auslandstraftat strafbar (§ 5 Abs. 9a lit. b StGB), wenn Mädchen und Frauen im Ausland beschnitten werden, die ihren Wohnsitz oder ihren „gewöhnlichen Aufenthalt“ in Deutschland haben, oder wenn die TäterInnen die deutsche Staatsbürgerschaft haben.
- ▶ Jede Beteiligung und Unterstützung ist strafbar. Beteiligte können als MittäterInnen nach § 25 Abs. 2 StGB oder wegen Anstiftung § 26 StGB oder Beihilfe § 27 StGB belangt werden.
- ▶ Bei Vorliegen weiterer Tatumstände, beispielweise Eintritt des Todes, kommen daneben weitere Straftatbestände in Betracht mit Strafmaßen bis zu 10 Jahren Freiheitsstrafe (§§ 224 bis 227 StGB).
- ▶ FGM ist eine Verletzung der Fürsorgepflicht und des Kindeswohls. Die Verletzung der elterlichen Fürsorgepflicht (§ 171 StGB) kann mit Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren bestraft werden.
- ▶ Die 10-jährige Verjährungsfrist für die strafrechtliche Verfolgung von FGM nach § 226a StGB beginnt erst mit der Vollendung des 30. Lebensjahres der Betroffenen (§ 78b Abs.1 Nr.1 StGB).
- ▶ Eine Einwilligung von Mädchen und Frauen zur Durchführung von FGM ist nach § 228 StGB ausgeschlossen (d. h. die Genitalverstümmelung ist in jedem Fall strafbar, auch wenn das Mädchen oder die Frau der Genitalverstümmelung zustimmt oder sie sogar fordert).

Passgesetz (PaßG):

Die Passbehörde kann deutschen Eltern den Pass entziehen, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme begründen, dass eine „Ferienbeschneidung“ droht (§8 PaßG i.V.m. 7 Abs.1 Nr.11 PaßG).

Schutz eines Mädchens bei Kindeswohlgefährdung

- ▶ FGM ist eine Kindeswohlgefährdung. Wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass eine FGM geplant ist oder bevorsteht, müssen alle Fachkräfte der Jugendhilfe und der Schulen Maßnahmen treffen, die einen Schutz des Mädchens sicherstellen. Die Einschaltung des Jugendamts ist regelhaft notwendig. Die Jugendämter (§ 8a SGB VIII²) und Familiengerichte³ (§ 1666 BGB) müssen alle Maßnahmen treffen, die zur Abwendung dieser Kindeswohlgefährdung erforderlich sind. Es kann zu Pflichtuntersuchungen des Kindes kommen, bis hin zum Entzug des Sorgerechts der Eltern durch das Familiengericht (§ 1666 BGB).

Schutzbrief gegen weibliche Genitalverstümmelung

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat in enger Abstimmung mit Nichtregierungsorganisationen, den Ländern und den zuständigen Ressorts der Bundesregierung einen Schutzbrief entwickelt.

Auch in Deutschland sind zahlreiche Mädchen bedroht, im Rahmen einer so genannten „Ferienbeschneidung“ der schädigenden Praktik der weiblichen Genitalverstümmelung unterzogen zu werden. Denn viele Familien reisen vermehrt in den Sommermonaten in ihr Herkunftsland und lassen dort ihre Töchter „beschneiden“. Der Schutzbrief ist ein wichtiges Instrument, um dem entgegenzuwirken. Er klärt darüber auf, dass weibliche Genitalverstümmelung in Deutschland eine Straftat ist und mit bis zu 15 Jahren Haft geahndet werden kann – auch dann, wenn die schädigende Praktik im Ausland durchgeführt wird.⁴



¹ Ausführliche Informationen unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/546718/cac43661680abd6dbc19b8d7b33ebbf7/WD-7-020-18-pdf-%20data.pdf>

² Sozialgesetzbuch (SGB) - Achstes Buch (VIII)

³ FamG

⁴ Verfügbar ist der Schutzbrief jetzt in folgenden Sprachen: Deutsch, einfache Sprache (Deutsch) Englisch, Französisch, Portugiesisch, Arabisch, Amharisch, Dari, Farsi, Indonesisch, Kurdisch, Mandinka, Somali, Sorani, Swahili, Tigrinisch und Urdu. Hier der Link zu weiteren Informationen auf der Seite des Bundesministeriums: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/165678/8b9fe30f5248dd30f08d909d315be324/2021-0204-schutzbrief-genitalverstuemmelung-data.pdf>

FRÜHEHEN

Zivilrecht:

- ▶ Die Ehemündigkeit ist in Deutschland seit 2017 ausnahmslos auf 18 Jahre festgelegt (§1303 Satz 1 BGB¹) und gilt für alle Personen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit².
- ▶ Die religiöse Voraustrauung für Minderjährige und alle traditionellen Handlungen, die darauf gerichtet sind, eine eheähnliche dauerhafte Bindung zweier Personen zu begründen, ist verboten und bußgeldbewehrt. Alle Beteiligte und Zeuginnen können mit einem Bußgeld bis zu 5.000 Euro belangt werden (§§ 11 Abs.2 und 70 Abs.2 und Abs.3 Personenstandsgesetz³).

Ehen, bei denen zum Zeitpunkt der Eheschließung mindestens ein Ehegatte unter 16 Jahre alt war, sind in Deutschland unwirksam (§ 1303 Abs.1 Satz 2 BGB).

Ausnahme:

- ▶ Bei Eheschließung war ein Ehegatte unter 16 Jahre alt, bei Inkrafttreten des Gesetzes (22. Juli 2017) waren aber beide bereits volljährig (18 Jahre alt)

ODER

- ▶ Bei Eheschließung war ein Ehegatte unter 16 Jahre alt, bei Einreise nach Deutschland waren beide bereits volljährig (18 Jahre alt).⁴
- ▶ Eheschließungen, bei denen ein Ehegatte 16 oder 17 Jahre alt war, sind in Deutschland aufhebbar (§ 1314 Abs.1 Nr.1 BGB).

Es wird ein Aufhebungsverfahren bei den Familiengerichten eingeleitet auf Antrag der Minderjährigen oder zwingenden Antrag der als zuständig bestimmten Behörde (§ 1316 Abs.2 und 3 BGB).

Ausnahme:

- ▶ Beide Ehegatten sind inzwischen volljährig und erklären, dass sie die Ehe fortführen wollen (§ 1315 Abs.1 Satz 1 Nr.1 a) BGB)

ODER

- ▶ Die Aufhebung der Ehe stellt eine so schwere Härte für den minderjährigen Ehegatten dar, dass die Aufrechterhaltung der Ehe ausnahmsweise geboten erscheint (§ 1315 Abs.1 Satz 1 Nr.1 b) BGB) (z.B. bei Suizidgefahr oder schwerer und lebensbedrohlicher Erkrankung der/des Minderjährigen oder oder aufgrund der Beeinträchtigung von Freizügigkeitsrechten von EU-Staatsangehörigen).
- ▶ Wichtig: Ehen, die in Deutschland nichtig sind oder aufgehoben wurden, aufgrund der Minderjährigkeit bei der Eheschließung, bleiben außerhalb Deutschlands weiterhin rechtsgültig.

Rechtliche Situation bei Einreise von minderjährigen verheirateten AusländerInnen in Begleitung ihrer EhepartnerInnen:

- ▶ Verheiratete ausländische Minderjährige gelten als unbegleitet (sofern sie nicht mit ihren sorgeberechtigten Eltern einreisen), auch wenn sie von ihrem volljährigen „Ehemann“ begleitet werden. Sie sind rechtlich nicht handlungsfähig.
- ▶ Die Minderjährigen müssen zunächst in Obhut genommen und es muss eine Vormundschaft beantragt werden (§ 42a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII). Eine Vertretung der Minderjährigen durch volljährige EhepartnerInnen ist meistens ungeeignet, da diese/r sich latent in einer Interessenskollision befinden.
- ▶ Das Jugendamt prüft, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und eine Trennung der Minderjährigen von ihrem Ehegatten erfolgen muss.
- ▶ Falls eine Kindeswohlgefährdung ausgeschlossen werden kann und beide weiterhin zusammenbleiben möchten, könnte die Minderjährige in enger Abstimmung mit dem Personensorgeberechtigten/Vormund und dem Jugendamt auch zusammen mit dem Mann untergebracht werden. Eine Eheschließung nach deutschem Recht könnte dann mit dem Erreichen der Volljährigkeit erfolgen.

¹ Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

² Weitere Informationen zum Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen finden Sie auf der Webseite des Bundesministeriums der Justiz: https://www.bmju.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Bekaempfung_Kinderehe.html

³ PStG

⁴ Das Gesetz hat zur Zielrichtung den Schutz von Minderjährigen, erwachsene Frauen können ins Frauenhaus, sich trennen, scheiden lassen. Rechtsfolge: Die Ehe ist kraft Gesetz unwirksam, es handelt sich um eine nichteheliche Lebensgemeinschaft, wenn Kinder vorhanden sind, um nichteheliche Kinder.

ZWANGSVERHEIRATUNG

Strafrecht:

- ▶ Seit 2011 ist Zwangsverheiratung ein eigener Straftatbestand (§ 237 StGB) und wird mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis fünf Jahren bestraft¹.
 - ▶ Ebenso sind Heiratsverschleppungen ins Ausland strafbar, auch wenn es nicht zu einer Zwangsverheiratung kommt (§ 237 StGB Abs. 2 StGB).
 - ▶ In beiden Fällen ist auch der Versuch strafbar (§ 237 Abs.3 StGB).
 - ▶ Eine Zwangsverheiratung im Ausland ist strafbar (§ 5 Abs. 6c StGB), wenn der/die TäterIn zur Zeit der Tat die deutsche Staatsangehörigkeit oder wenn das Mädchen/die Frau den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatte.
 - ▶ Nach § 237 StGB sind nur staatliche Eheschließungen strafbar. Religiöse Trauungen und traditionelle Handlungen, die darauf gerichtet sind, eine eheähnlich dauerhafte Bindung zweier Personen zu begründen, die unter Zwang erfolgen, können unter den Straftatbestand der Nötigung (§ 240 StGB) fallen, in besonders schweren Fällen umfasst das Strafmaß sechs Monate bis fünf Jahre.
- Außerdem können Mädchen und Frauen, die im Ausland zwangsverheiratet und festgehalten wurden, falls ihre Aufenthaltserlaubnis abgelaufen ist, ein Recht auf Wiederkehr geltend machen, unter der Voraussetzung, dass gewährleistet ist, dass sie sich auf Grund ihrer bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse wieder in die deutschen Lebensverhältnisse einfügen können (§ 37 Abs. 2a AufenthG).
- Es muss allerdings dringend berücksichtigt werden, dass die Rückkehrmöglichkeiten für Mädchen, die zwecks einer Zwangsverheiratung ins Ausland verschleppt wurden, in der Realität gering sind (Gründe: Umfassende Kontrolle, massiver Druck und Gewalt durch die Familie, keine Kontaktmöglichkeiten mit Dritten, weggenommene Personaldokumente, fehlende Schutzseinrichtungen, keine Ausreisemöglichkeiten etc.).
- ▶ Mädchen/junge Frauen, die nach Deutschland verheiratet wurden, verlieren mit der Trennung vom Ehemann ihr Aufenthaltsrecht, wenn sie weniger als drei Jahre verheiratet in der Bundesrepublik Deutschland mit erteilter Aufenthaltserlaubnis mit dem Mann zusammengelebt haben. Eine Ausnahme von der drei-Jahresfrist besteht in Härtefällen. Eine Zwangsverheiratung begründet regelmäßig einen solchen Härtefall. Dies wurde ausdrücklich in der Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz aufgenommen (31.2.2.1 AufenthG-VwV).
 - ▶ Ebenso erhalten Mädchen und Frauen, die im Ehegattennachzug eingereist sind, deren Ehe nicht anerkannt oder aufgehoben wurde, ohne weitere Voraussetzung ein eigenständiges Aufenthaltsrecht (§ 31 Absatz 2 Satz 2 AufenthG).

Zwangsverheiratung in Hinblick auf eine Kindeswohlgefährdung:

- ▶ Eine Zwangsverheiratung stellt eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII bzw. § 1666 BGB dar. Alle Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe und der Schulen müssen Maßnahmen treffen, die einen Schutz der Kinder/Jugendlichen sicherstellen. Die Einschaltung des Jugendamts ist häufig notwendig. Mögliche Schutzmaßnahmen können beispielsweise Auflagen, familiengerichtlich festgesetzte Grenzübertrettsverbote, aber auch die Inobhutnahme sein.

Ausländerrecht:

- ▶ Mädchen und Frauen mit ausländischen Staatsangehörigkeiten, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hatten und mit Drohung oder Gewalt zwangsverheiratet und von einer Rückkehr nach Deutschland abgehalten wurden, können innerhalb von drei Monaten nach Wegfall der Zwangslage wieder einreisen. Bestehende Aufenthalts- und Niederlassungserlaubnisse verfallen bis zu zehn Jahre nicht (§ 51 Abs. 4 Satz 2 AufenthG²).

Asylrecht

- ▶ Auch wenn die Ehe nicht anerkannt oder aufgehoben wird, kann der minderjährige Ehegatte Familienasyl erhalten (§ 26 Absatz 1 AsylG³).

Weibliche Genitalverstümmelung und Früh- und Zwangsverheiratung als Asylgrund¹

- ▶ In Deutschland kann die geschlechtsspezifische Verfolgung zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Flüchtlingskonvention führen. FGM und EFM sind schwerwiegende Verletzungen grundlegender Menschenrechte und an das Geschlecht anknüpfende Verfolgungshandlungen (§ 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG, i. V. m. § 3a Abs.2 Nr. 6 AsylG).

- ▶ In § 3c Nr. 2 und 3 AsylG wird auch die Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure anerkannt, sofern Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen, sowie internationale Organisationen nachweislich nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten. Dies kann der Fall sein, wenn kein Gesetz existiert oder aber, wenn die Staaten nicht bereit oder in der Lage sind, die Gesetze umzusetzen.

- ▶ Eine Anerkennung hat jedoch noch weitere Voraussetzungen: Anknüpfungsmerkmal der Verfolgungshandlung muss eine „soziale Gruppe“ sein (§§ 3 Abs.1 Nr.1 AsylG i. V. m. § 3b Abs.1 Nr.4 AsylG). Eine soziale Gruppe ist definiert als eine vulnerable Gruppe von Personen, die als internes Merkmal angeborne, unveränderbare oder fundamentale Identitätsmerkmale hat (§ 3b Abs.1 Nr.4 a) AsylG) und die in der externen Wahrnehmung von der Gesellschaft als eine andersartige Gruppe betrachtet wird (§ 3b Abs.1 Nr.4 b) AsylG). Die Verwaltungsgerichte bewerten bei EFM die von Gewalt betroffenen Mädchen und Frauen oftmals nicht als soziale Gruppe, weil sie von der sie umgebenden Gesellschaft nicht als andersartige Gruppe wahrgenommen werden, da die Gewalt der allgemeinen Lage von Mädchen und Frauen entspricht. Weiter darf kein interner Schutz bestehen (§ 3e AsylG). Das bedeutet, dass in jedem Teil des Herkunftslandes begründete Furcht vor Verfolgung besteht und es keinen Ort im Herkunftsland gibt, an dem die Mädchen und Frauen ohne Bedrohung existenziell überleben können. FGM und EFM gehen oftmals von der eigenen Familie/ Community aus, so

dass Verwaltungsgerichte davon ausgehen, dass die Bedrohung regional begrenzt ist und es eine inländische Fluchtalternative gibt. Daher wird in vielen Fällen nicht die Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Flüchtlingskonvention zuerkannt, sondern nur ein Abschiebungsverbot (§ 60 Abs.7 Satz 1 AufenthG).

▶ Rechtsfolgen

Bei Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wird ein Internationaler Reiseausweis mit Aufenthaltserlaubnis erteilt, erfolgt die sozial- und fürsorgerechtliche Gleichstellung mit Deutschen und besteht ein erleichterter Anspruch auf Familiennachzug (oft gibt es noch Kinder im Herkunftsland) ohne Unterhaltssicherung und Wohnraumnachweis.

Bei Feststellung von Abschiebeverboten benötigt die Frau/das Mädchen einen Nationalpass, erhält eine Aufenthaltserlaubnis und Leistungen nach SGB II.

Aber: Der Familiennachzug von Kindern ist nur bei Vorliegen eines humanitären Härtefalls möglich (§ 29 Abs. 3 Satz 1 AufenthG) und setzt eine Unterhaltssicherung und ausreichend Wohnraum voraus (§§ 5 Abs.1 Nr.1 und 29 Abs.1 Nr.2 AufenthG).

Hilfe im Asylverfahren: Es soll auf jeden Fall eine professionelle asylrechtliche Beratung erfolgen: Adressen von Beratungsstellen siehe www.asyl.net

Nähere Informationen zum Thema Verschleppung ins Ausland finden Sie in der Informationsbroschüre der Koordinierungsstelle gegen Verschleppung und Zwangsverheiratung (2018)²: http://www.papatya.org/pdf/papatya_informationsbroschuere-verschleppung.pdf

¹ Zwangsheirat-Bekämpfungsgesetz vom 01.07.2011

² Aufenthaltsgesetz

³ Asylgesetz

¹ BFSFJ (2021); Vgl. allgemein zur Hilfestellung im Asylverfahren: Informationsverbund ASYL & MIGRATION (2016) www.asyl.net, zuletzt aufgerufen am 07.01.22

² Papatya- Koordinierungsstelle gegen Verschleppung und Zwangsverheiratung (2018)

Das Wichtigste in Kürze

- ▶ Seit 2013: **Weibliche Genitalverstümmelung** ist ein **eigener Straftatbestand** in Deutschland und kann mit einer **Freiheitsstrafe bis zu 15 Jahren** bestraft werden (§ 226a StGB).
 - ▶ Bei Vorliegen weiterer Tatumstände, beispielweise Eintritt des Todes, kommen daneben weitere Straftatbestände in Betracht mit Strafmaßen bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe (§§ 224 bis 227 StGB).
 - ▶ Seit 2015 kann FGM, die im Ausland vollzogen wurde, nach deutschem Strafrecht geahndet werden, sofern die TäterInnen Deutsche sind, oder die betroffenen Mädchen und Frauen ihren Wohnsitz oder ihren „gewöhnlichen Aufenthalt“ in Deutschland haben (§ 5 Abs. 9a lit. b StGB).
 - ▶ FGM und die Planung einer FGM führen zu einer **Kindeswohlgefährdung**. Die Jugendämter (§ 8a SGB VIII) und Familiengerichte (§ 1666 BGB) müssen alle Maßnahmen treffen, die zur Abwendung dieser Kindeswohlgefährdung erforderlich sind.
 - ▶ Die **Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft** (§ 3 AsylG) setzt voraus, dass in jedem Teil des Herkunftslandes begründete Furcht vor Verfolgung besteht und es keinen Ort im Herkunftsland gibt, an dem die Mädchen und Frauen ohne Bedrohung der Existenz überleben können. Die Verfolgungshandlungen und Bedrohungen von FGM (und EFM) erfolgen oftmals durch die eigene Familie/Community, so dass Verwaltungsgerichte davon ausgehen, dass die Bedrohung regional begrenzt ist und es internen Schutz gibt (§ 3e AsylG). Daher wird in vielen Fällen nur ein **Abschiebungsverbot** zuerkannt (§ 60 Abs.5 oder Abs.7 Satz 1 AufenthG).
 - ▶ Seit 2011: **Zwangsverheiratung ist ein eigener Straftatbestand!** und kann mit einer Freiheitsstrafe von **sechs Monaten bis zu fünf Jahren** bestraft werden (§ 237 Abs.1 StGB).
 - ▶ Ebenso sind **Heiratsverschleppungen** ins Ausland strafbar, auch wenn es nicht zu einer Zwangsverheiratung kommt (§ 237 StGB Abs. 2 StGB).
 - ▶ **Religiöse Trauungen und traditionelle Handlungen**, die unter Zwang erfolgen, können unter den Straftatbestand der Nötigung fallen (§ 240 StGB).
 - ▶ Ausländische Mädchen und Frauen, die zwangsverheiratet und von einer Rückkehr nach Deutschland abgehalten wurden, können innerhalb von drei Monaten nach Wegfall der Zwangslage wieder einreisen (§ 51 Abs. 4 Satz 2 AufenthG). Wenn in dieser Zeit ihre Aufenthaltserlaubnisse abgelaufen sind, können sie ein **Recht auf Wiederkehr** geltend machen (§ 37 Abs. 2a AufenthG).
 - ▶ Seit 2017: **Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen**.
 - ▶ **Eheschließungen sind ohne Ausnahmen erst ab dem Mindestalter von 18 Jahre möglich** (§1303 Satz 1 BGB).
 - ▶ **Verbot religiöser Voraustrauungen** von Minderjährigen und traditioneller Handlungen (Bußgeld von bis zu 5.000 (§§ 11 Abs.2 und 70 Abs.2 und Abs.3 Personenstandsgesetz).
- Früh- und Zwangsverheiratung im Ausland:**
- ▶ Eheschließungen, bei denen ein Ehegatte unter 16 Jahre alt war, sind unwirksam (§ 1303 Abs.1 Satz 2 BGB).
 - ▶ Eheschließungen, bei denen ein Ehegatte 16 oder 17 Jahre alt war, sind aufhebbar (§ 1314 Abs.1 Nr.1 BGB). Es wird ein Aufhebungsverfahren bei den Familiengerichten eingeleitet auf Antrag der Minderjährigen oder zwingenden Antrag der als zuständig bestimmten Behörde (§ 1316 Abs.2 und 3 BGB).
- ABER: Diese Eheschließungen sind im Herkunftsland weiterhin gültig**
- ▶ Zwangsverheiratete Mädchen/junge Frauen, die nach Deutschland verheiratet wurden, und diejenigen, die im Ehegattennachzug eingereist sind, deren Ehe nicht anerkannt oder aufgehoben wurde, erhalten ein eigenständiges Aufenthaltsrecht (§ 31 Absatz 2 Satz 2 AufenthG).
 - ▶ Minderjährige „Ehegatten“, deren Ehe nicht anerkannt oder aufgehoben wird, erhalten Familienasyl (§ 26 Absatz 1 AsylG).

3. Hinweise für einen kultursensiblen Umgang mit Gefährdeten oder Betroffenen

Da FGM/C wie auch Früh- und Zwangsverheiratung globale Phänomene sind und somit auch in Deutschland Mädchen und Frauen von diesen zwei Formen geschlechtsspezifischer Gewalt gefährdet oder betroffen sind, ist es von besonderer Bedeutung einen kultursensiblen Umgang mit dieser vulnerablen Gruppe anzustreben, innerhalb der Grenzen unserer Straf- und Schutzgesetze. In Deutschland leben rund **75.000 von FGM/C Betroffene** und **20.000 von FGM/C Gefährdete**. Zwischen 2017 und 2020 wurden **1.232 Ehen mit Minderjährigen** zwischen 16-17 Jahren in **Deutschland** registriert und im Jahr 2008 rund **3.443 Fälle von Zwangsverheiratungen** gezählt. Dem gegenüber kam es allerdings in den wenigsten Fällen zu einer Strafanzeige. Für das Jahr 2019 weist die polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) lediglich ein Delikt (Versuchstat mit zwei Opfern in einem Lebensalter von unter sechs Jahren) bezüglich weiblicher Genitalverstümmelung aus. In Bezug auf Zwangsverheiratungen kam es 2020 bundesweit zu 82 Anzeigen^{1, 2}. Entgegen der geringen sichtbaren Strafanzeigen, ist in jedem Fall von einer hohen Dunkelziffer auszugehen. Vor allem die Dunkelziffer im Zusammenhang mit Zwangsverheiratungen werden als sehr viel höher eingeschätzt, als die sichtbaren Anzeigen.

Warum wenden sich also Gefährdete oder Betroffene generell selten an Behörden, um sich in einer Notsituation Hilfe zu suchen?

Zwei Faktoren spielen in diesem Zusammenhang eine entscheidende Rolle: **Zugang und Vertrauen**. Oft erreichen die Informationen über Präventions- und Hilfsangebote von Behörden und sozialen Trägern die Diaspora-Communitys nicht oder nicht im vollen Maße. Dementsprechend können sie auch nicht in Anspruch genommen werden. Ein weiterer und sehr wichtiger Aspekt ist das mangelnde Vertrauen, das viele Community Mitglieder der Polizei, den Jugendämtern oder weiteren Institutionen entgegenbringen. Vor allem bei Menschen mit einer Fluchtgeschichte oder keiner dauerhaften Aufenthaltsgenehmigung ist die Angst oft groß, dass sich jeglicher Kontakt mit genannten Anlaufstellen ne-

gativ auf ihren Status auswirken könnte. Aber auch viele in Deutschland geborene oder aufgewachsene Community Mitglieder können aufgrund von negativen Erfahrungen mit Behörden ein großes Vertrauensdefizit haben, was sie daran hindert, bei einer Gefahrensituation Hilfe von Seiten der Polizei oder ähnlichen Anlaufstellen in Anspruch zu nehmen.³ Hier können KulturvermittlerInnen eine wichtige Rolle spielen. Sie können sowohl den Zugang zu Informationen verbessern als auch zugleich das Vertrauen in die genannten Institutionen stärken. Unter KulturvermittlerInnen verstehen wir in diesem Zusammenhang aktive Mitglieder aus den jeweiligen Diaspora-Communitys bei denen sowohl der Zugang zu als auch das Vertrauen seitens ihrer Community bereits existiert. Vor diesem Hintergrund können KulturvermittlerInnen auf der einen Seite kulturelle und sprachliche Barrieren umgehen. Auf der anderen Seite kann das Vertrauen zu Behörden von Seiten der Community Mitglieder gesteigert werden, wenn ein aktives Mitglied aus ihrem eigenen oder nahen Kulturkreis als Bindeglied zwischen der Polizei, dem Jugendamt etc. und der Community fungiert.

Vor allem der Gesichtspunkt der **Sprache** sollte an dieser Stelle noch einmal besonders betont werden. Um eine Gefahrensituation von Seiten einer Behörde adäquat einschätzen zu können, ist eine gute Kommunikation unerlässlich. Auch die Expertise darüber, auf welche Art und Weise bestimmte Themen angesprochen werden, kann von einer Kulturvermittlerin/ einem Kulturvermittler oftmals realistisch eingeschätzt werden. Diese Aspekte sollten im Umgang mit Bedrohten oder Betroffenen nicht außer Acht gelassen werden. Demzufolge sollten ihnen, mit dem Einverständnis der jeweiligen Frau oder des jeweiligen Mädchens, das Hinzuziehen einer Kulturvermittlerin/ eines Kulturvermittlers in den Prozess angeboten werden. Da es sich sowohl bei FGM/C als auch bei EFM um sensible Themen handelt, kann es für viele gefährdete oder betroffene Mädchen und Frauen hilfreich sein, wenn es sich bei der Kulturvermittlerin ebenfalls um eine Frau handelt, um Vertrauen aufbauen zu können.

1 Bundeskriminalamt (2020, 2021)

2 Gesicherte Zahlen zur Anzahl der Kinderschutzmeldungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe bzw. dem Gesundheitswesen für den Bereich der FGM/C liegen hier nicht vor, da die Gefährdungslagen nicht spezifiziert statistisch erfasst werden.

3 Diese Informationen stammen aus den Erfahrungen der letzten EU-Projekte (CHANGE 2013–2020), sowie aus Erfahrungsberichten von AktivistInnen aus Diaspora-Communitys.

Wichtig: Thema DolmetscherInnen

„Es ist immer besser jemanden aus der Community in ein Gespräch zwischen Fachkraft und Bedrohter/ Betroffener heranzuziehen, die nicht nur übersetzen, sondern auch in der Rolle sind kulturvermittelnd einzugreifen! Hier sollte die Schwelle für die Betroffene gesenkt werden sich jemandem anzuvertrauen.¹ Im Gegensatz zu einer Dolmetscherin/ einem Dolmetscher, die zwar vielleicht aus derselben Community kommen, wie die Bedrohte/ Betroffene, können KulturvermittlerInnen das Vertrauen des Gegenübers dahingehend gewinnen, dass sie mit der Thematik von FGM/C und EFM und dessen Umgang in einem Gespräch geschult sind. Zudem ist die Hemmschwelle für Bedrohte oder Betroffene oftmals höher über FGM/C oder EFM zu sprechen, wenn die DolmetscherInnen aus derselben Community kommen, da sie befürchten von ihrer eigenen Community verurteilt zu werden oder negative Resonanzen zu erfahren.“ – Zitat aus einem Gespräch mit Fatou Mandiang Diatta (Community Trainerin im CHAIN- Projekt)



In Berlin gibt es mittlerweile drei Anlaufstellen, die mit MultiplikatorInnen zusammenarbeiten, welche wiederum als KulturvermittlerInnen fungieren können. Zum einen kann man sich an die Berliner Koordinierungsstelle gegen FGM/C wenden, welche von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung in Berlin gefördert wird und bei allen Fragen rund um weibliche Genitalverstümmelung berät, begleitet und bestärkt. Die Berliner Koordinierungsstelle gegen FGM/C ist ein Zusammenschluss von ExpertInnen aus verschiedenen Disziplinen und setzt sich für das Recht auf körperliche Unversehrtheit durch Prävention, Beratung und Gesundheitsversorgung ein. Partnerorganisationen in diesem Projekt sind das Desert Flower Center (Waldfriede Klinikum) und TERRE DES FEMMES. Im Zuge dessen arbeitet die Berliner Koordinierungsstelle gegen FGM/C mit MultiplikatorInnen und DolmetscherInnen aus Diaspora-Community in Berlin zusammen, die ein hohes Maß an Kultursensibilität aufweisen und bereits viel Erfahrung in der Community-Arbeit besitzen.

Zum anderen stellt der gemeinnützige deutsch-afrikanische Verein „Mama Afrika e.V.“ eine geeignete Anlaufstelle dar. Der Verein möchte die verschiedenen Kulturen Afrikas durch unterschiedliche Projekte in Deutschland bekannt machen, um somit einen Beitrag zur Integration zu leisten. Der Verein engagiert sich zudem gegen weibliche Genitalverstümmelung in Guinea und für betroffene Frauen in Deutschland. Darüber hinaus arbeitet TERRE DES FEMMES in verschiedenen Projekten, wie beispielweise dem Projekt CHAIN mit VertreterInnen von Diaspora-Community zusammen und bildet diese unter anderem auch zu MultiplikatorInnen aus, indem Schulungen zu FGM/C und EFM gegeben werden. In der folgenden Tabelle sind die genannten Anlaufstellen aufgelistet, an die Sie sich bei Bedarf wenden können.

Anlaufstelle	E-Mail-Adresse	Homepage
Berliner Koordinierungsstelle gegen FGM_C	info@koordinierungsstelle-fgmc.de	www.koordinierungsstelle-fgmc.de
Mama Afrika e.V.	info@mama-afrika.org	www.mama-afrika.org
TERRE DES FEMMES e.V.	info@frauenrechte.de	www.frauenrechte.de

Hinweise für einen kultursensiblen Umgang in Kürze

- ▶ Achten Sie auf die Wortwahl und verwenden Sie z. B. eher den Begriff „Beschneidung“ statt Genitalverstümmelung, wenn Sie mit einer (potenziell) Betroffenen oder Bedrohten sprechen. Oder besser noch, Sie übernehmen die Wortwahl Ihres Gegenübers.
- ▶ Vermeiden Sie Stigmatisierungen und pauschale Aussagen (z. B. „In Afrika sind alle Frauen beschnitten“ oder „Alle Mädchen in Indien werden zwangsverheiratet“). Attribute wie „brutal“ oder „barbarisch“ können praktizierende Communitys und ihre Kulturen abwerten und – völlig zu Recht – als beleidigend empfunden werden.
- ▶ Nehmen Sie sich, sofern möglich, ausreichend Zeit für ein Gespräch und organisieren Sie nach Möglichkeit KulturvermittlerInnen (sofern das Mädchen/ die Frau einverstanden ist).
- ▶ Wahrscheinlich wird sich Ihnen das Mädchen/die Frau nicht bei einem ersten Gespräch komplett anvertrauen und von der (drohenden) Gewalt berichten. Signalisieren Sie dennoch, dass sich das Mädchen/ die Frau (auch zu einem späteren Zeitpunkt) jederzeit Hilfe holen kann.
- ▶ Menschen, die über einen (längeren) Zeitraum Gewalt und/oder Unterdrückung erfahren haben, verhalten sich häufig ambivalent und sind gegenüber Dritten zunächst misstrauisch. Eine Entscheidung, z. B. die gewalttätige Familie zu verlassen, wird nicht selten kurzfristig rückgängig gemacht.

Zudem wird traditionsbedingte Gewalt häufig von eigenen Familienangehörigen ausgeübt, was die Hilfsstellung umso schwieriger gestaltet (die Mädchen/Frauen wollen ihre Familie nicht „verraten“, haben Angst, dass sie aus der Familie verstoßen werden etc.). Versuchen Sie auch in solchen Situationen Verständnis zu zeigen und bieten Sie weiterhin Ihre Hilfe an, sofern dies für Sie möglich ist.

- ▶ Informieren Sie sich vor einem weiteren Gespräch mit Betroffenen oder Bedrohten möglichst differenziert und fragen Sie behutsam nach. Auch hierfür können KulturvermittlerInnen eingeschaltet werden!
- ▶ Warten Sie ab, wie viel die Betroffene von sich aus erzählen möchte und fragen Sie bei traumatischen Erlebnissen nicht zu detailliert nach, dies könnte zu einer Re-Traumatisierung führen.¹
- ▶ Versuchen Sie bei einem Gespräch mit den Eltern ebenfalls Vertrauen aufzubauen, in dem Sie zu Beginn nicht direkt zum Thema FGM/C oder EFM kommen. Versuchen sie behutsam auf die rechtliche Lage in Deutschland hinzuweisen und darauf aufmerksam zu machen, dass auch Taten im Ausland hier in Deutschland strafbar sind.

„Don't jump into the subject!“

Zitat von Fatou Mandiang Diatta.
(Community Trainerin des CHAIN-Projekts²)

Praxishinweis:

Sofern Sie in Ihrem Arbeitsumfeld mit FGM/C und/ oder EFM konfrontiert werden und über die Handlungsempfehlung hinaus mehr über die Themen und einen professionellen und kultursensiblen Umgang mit betroffenen und bedrohten Mädchen und Frauen lernen wollen, bietet TERRE DES FEMMES im Rahmen des CHAIN-Projekts und der Berliner Koordinierungsstelle gegen FGM/C Fortbildungen zu den Themen an. Mehr Informationen dazu können Sie auf der Webseite von TERRE DES FEMMES einsehen, unter: <https://frauenrechte.de/unsere-arbeit/themen/weibliche-genitalverstuemmelung>

¹ Es muss jedoch weiterhin sichergestellt werden, dass auch KulturvermittlerInnen gewisse DolmetscherInnenfähigkeiten besitzen, um das Gespräch wahrheitsgemäß wieder geben zu können.

¹ Re-traumatisierung: Eine Reaktion einer Person auf eine traumatische Belastung, die durch frühere traumatische Erfahrungen verstärkt wird (CHAIN 2021).

- ▶ Machen Sie deutlich, dass jedes Vorgehen, wenn möglich, mit der Betroffenen oder Gefährdeten abgesprochen wird (es sei denn, es handelt sich um eine konkrete Gefahrensituation, in der sofort gehandelt werden muss).
- ▶ Machen Sie möglichst keine Versprechungen, die Sie nicht halten können (dies führt zu einer erneuten Enttäuschung).
- ▶ Versuchen Sie, das Mädchen/die Frau nicht (unbewusst) als unmündiges „Opfer“ zu behandeln. Die Bezeichnung „Überlebende von...“ kann beispielweise im Gegensatz zu „Opfer von...“ mehr Respekt gegenüber der jeweiligen Person signalisieren.
- ▶ Machen Sie dennoch ihren eigenen Standpunkt gegen weibliche Genitalverstümmelung und Früh-Zwangsheirat klar.

4. Schutz von Mädchen und Frauen in Gefährdungssituationen

4.1 Wie schätze ich eine Gefahrensituation bei minderjährigen und jugendlichen Mädchen ein?

Wahrnehmen und Feststellen

Anhaltspunkte für eine drohende weibliche Genitalverstümmelung bzw. drohende oder vollzogene Zwangsverheiratung werden von Fachkräften wahrgenommen. Die Anhaltspunkte können sowohl aus direkten Beobachtungen als auch aus Berichten von Kindern oder Dritten hervorgehen.

Gefährdungseinschätzung im 4-Augen-Prinzip

Zur Einschätzung einer vorliegenden oder nicht auszuschließenden Kindeswohlgefährdung¹ erfolgt eine Beratung im 4-Augen-Prinzip unter Fachkräften² zu den Anhaltspunkten. Die Daten des Kindes oder der Jugendlichen werden bei der Gefährdungseinschätzung im 4-Augen-Prinzip noch pseudonymisiert behandelt. Basierend auf dem internen Kinderschutzkonzept ist der Einbezug einer „Insofern erfahrenen Fachkraft“ (IseF) oder einer externen Fachberatungsstelle sowie der KinderschutzkoordinatorInnen der (Berliner) Jugendämter notwendig.

Wichtig in diesem Zusammenhang:

- ▶ Freie und kommunale Träger der Jugendhilfe **müssen** bei Bekanntwerden oder dem Verdacht von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung eines Kindes/ Jugendlichen eine IseF oder ein/ eine KinderschutzkoordinatorIn zur Beratung hinzuziehen.

- ▶ BerufsheimnisträgerInnen³ wie LehrerInnen und ÄrztInnen, wird ein Hinzuziehen einer IseF oder KinderschutzkoordinatorIn bei Bekanntwerden oder dem Verdacht von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung eines Kindes/ Jugendlichen **empfohlen**.

In jedem Fall ist ein zusätzliches Hinzuziehen von **KulturvermittlerInnen** stark zu empfehlen. Wie bereits in Kapitel 3 (S.19) beschrieben, verstehen wir unter KulturvermittlerInnen in diesem Zusammenhang aktive Mitglieder aus den jeweiligen Diaspora-Communities, bei denen sowohl der Zugang zu als auch das Vertrauen seitens ihrer Community bereits existiert. Vor diesem Hintergrund können KulturvermittlerInnen vor allem kulturelle und sprachliche Barrieren umgehen. Die Expertise darüber auf welche Art und Weise bestimmte Themen kultursensibel angesprochen werden und die Tatsache, dass KulturvermittlerInnen oft die Muttersprache der Betroffenen oder Bedrohten beherrschen, kann ungenutzt bei einer Gefährdungseinschätzung helfen. Aus diesem Grund sollte mit dem Einverständnis der jeweiligen Frau oder des jeweiligen Mädchens unbedingt eine Kulturvermittlerin/ ein Kulturvermittler in den Prozess der Gefährdungseinschätzung involviert werden.

¹ Zur Definition einer Kindeswohlgefährdung, Erläuterung „gewichtiger Anzeichen“ und ausführlicher Erläuterung der Verfahrensschritte im Kinderschutz: Die Handlungsleitfäden für Flüchtlingseinrichtungen und Schulen sind analog auch für andere Einrichtungen und Träger übertragbar. Zu finden unter: <https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/kinderschutz/netzwerk-kinderschutz/letzter> Abruf 22.09.2021

² Dieses Vorgehen bietet sich vor allem bei Fachkräften des sozial-pädagogischen Bereichs an.

³ Die Datenschutzbestimmungen der Kinder- und Jugendhilfe ergeben sich aus dem SGB VIII sowie für viele Berufsgruppen aus dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG): § 4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung regelt dies für folgende Berufsgruppen: LehrerInnen (auch Berliner Schulgesetz), ÄrztInnen, ZahnärztInnen, Hebammen oder Entbindungspfleger, BerufspsychologInnen, Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder JugendberaterInnen, BeraterInnen für Suchtfragen in einer anerkannten Beratungsstelle, Mitgliedern/ Beauftragte einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, staatlich anerkannte SozialarbeiterInnen und SozialpädagogInnen. Im § 5 KKG Mitteilung an die Jugendämter (und anderen Gesetzesgrundlagen wie z.B. Anordnung über die Mitteilungen in Strafsachen -MiStra) sind die Informationspflichten der Strafverfolgungsbehörden bei Kindeswohlgefährdung an die Jugendämter und ggf. Familiengerichte geregelt.

Berliner HOTLINE KINDERSCHUTZ – rund um die Uhr in Kooperation mit LebensWelt gGmbH:

Tel.: 610066

Arabisch (montags): 08:00 bis 20:00 Uhr
Türkisch (mittwochs): 08:00 bis 20:00 Uhr
Russisch (freitags): 08:00 bis 20:00 Uhr

Berliner Notdienst Kinderschutz – Beratung und Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen zu jeder Zeit

Kindernotdienst	610061
Jugendnotdienst	610062
Mädchennotdienst	610063
Kontakt- und Beratungsstelle (KuB), Sleep In	61006800

Kontaktdaten zu den einzelnen KinderschutzkoordinatorInnen der Jugendämter in Berlin finden Sie im Anhang 1 auf Seite 46.



4.2 Warnsignale von weiblicher Genitalverstümmelung und Früh-/Zwangsverheiratung frühzeitig erkennen

Wichtig: Versuchen Sie zu vermeiden, bestimmte Personen oder Personengruppen aufgrund ihrer Herkunft oder anderen Merkmalen unter Generalverdacht zu stellen!

Die aufgezeigten Warnsignale und Verhaltensauffälligkeiten können, müssen aber natürlich nicht Anzeichen dafür sein, dass eine Gewaltsituation vorliegt. Wichtig ist es aber dennoch, ein Gespräch unter vier Augen zu suchen und abzuklären, worauf ein bestimmtes Verhalten im Einzelfall zurückzuführen ist.²

Mögliche Warnsignale bei Bedrohten von FGM/C:

Ein Mädchen könnte eventuell von weiblicher Genitalverstümmelung gefährdet sein, wenn:

- ▶ sie bzw. ein Elternteil zu einer bestimmten kulturellen Gemeinschaft zählt, in der FGM/C stark verbreitet ist und beispielsweise die Eltern daher FGM/C nicht ablehnen.
- ▶ es die Wahrscheinlichkeit gibt, dass weibliche Familienmitglieder (Mutter, Schwestern) bereits „beschnitten“ sind.
- ▶ die Eltern FGM/C wohlmöglich befürworten/sich nicht dagegen aussprechen.
- ▶ sie heiraten soll und einer kulturellen Gemeinschaft angehört, die FGM/C praktizieren (bei manchen Kulturen wird FGM/C im Vorfeld einer Verheiratung durchgeführt).
- ▶ die Familienmitglieder sehr traditionell eingestellt sind und die Community eine sehr große Bedeutung hat.
- ▶ sie von einem Fest (das z.B. in Zusammenhang mit Perlen oder Kleidung gebracht wird) erzählt, das extra für sie ausgerichtet wird.

Mögliche Warnsignale bei Betroffenen von FGM/C:

Ein Mädchen/eine Frau könnte eventuell bereits von FGM/C betroffen sein, wenn:

- ▶ sie Schmerzen im Genitalbereich hat.
- ▶ sie sich nicht (gynäkologisch) untersuchen lassen möchte.
- ▶ die Eltern die ärztliche oder psychologische Versorgung ihrer Tochter verhindern wollen.
- ▶ eine Frau ungewöhnlich starke Angst vor der Geburt ihres Kindes hat.

Mögliche Warnsignale bei Bedrohten von EFM:

Eine Frau/ein Mädchen könnte eventuell von EFM gefährdet sein, wenn:

- ▶ die Familie wohlmöglich streng patriarchalische Familienstrukturen aufweist.
- ▶ die Mädchen sehr stark insbesondere von männlichen Familienmitgliedern kontrolliert werden und keine eigenen Entscheidungen treffen dürfen.
- ▶ die Schwestern und/oder die Mutter bereits minderjährig verheiratet bzw. früh Mutter geworden sind.
- ▶ die Mädchen selbst berichten, dass es bei ihnen üblich ist, dass die Eltern/die Familie in der Regel den Mann aussuchen und/oder, dass sie früh die Schule verlassen müssen und keine Ausbildung machen dürfen.
- ▶ die Mädchen berichten, dass für sie bald eine Feier ausgerichtet wird (wohlmöglich mit einer Reise in das Herkunftsland der Eltern/ Familienmitglieder verknüpft).

Mögliche Anhaltspunkte für eine drohende weibliche Genitalverstümmelung oder Früh-/Zwangsverheiratung im Rahmen der Schule:

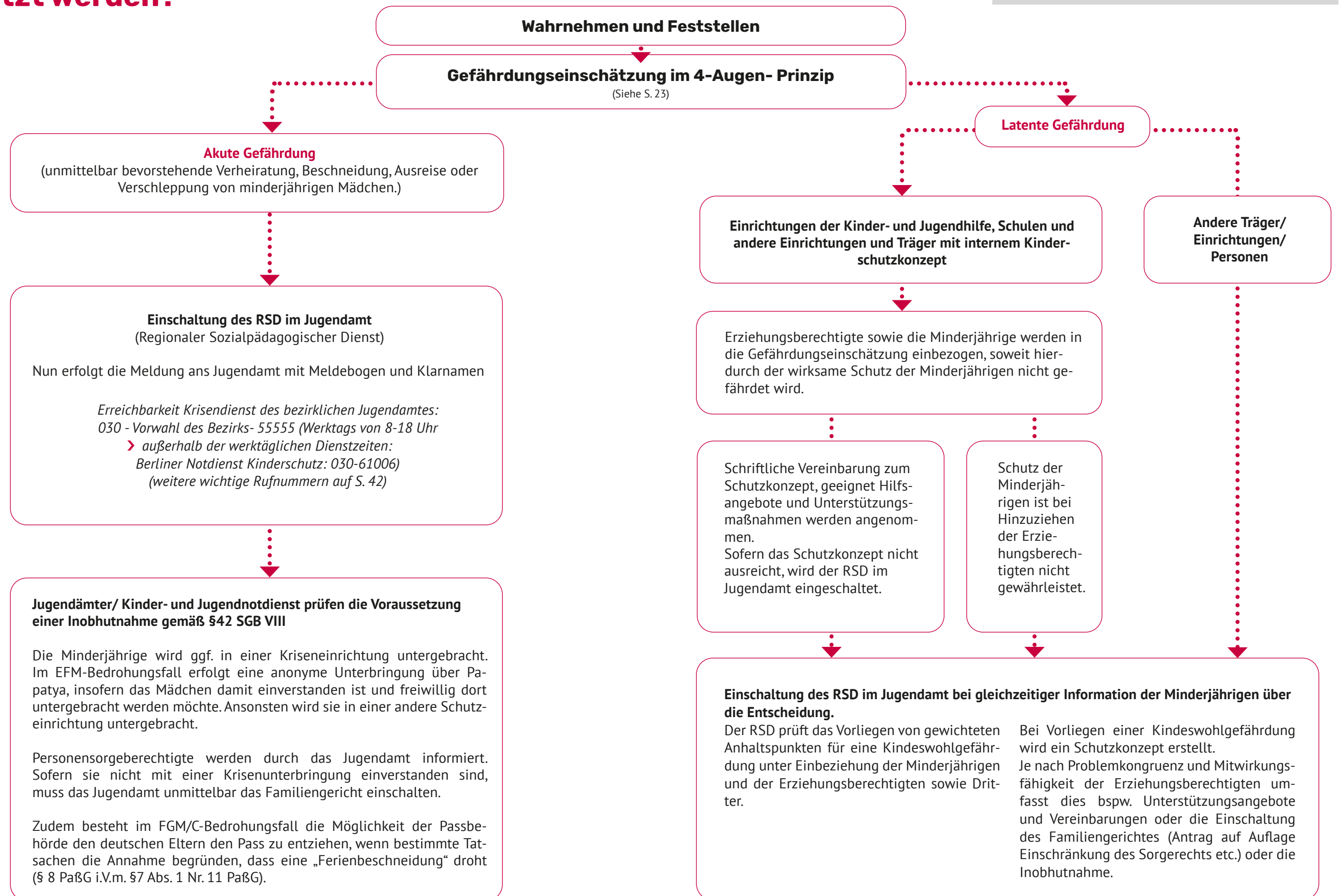
- ▶ Eine Schülerin, die vorher aufmerksam dem Unterricht gefolgt ist und gute Noten hatte, ist auf einmal in sich gekehrt, wirkt bedrückt, ihre Noten werden immer schlechter, ohne dass ein Grund ersichtlich erkennbar ist.
- ▶ Ein Mädchen aus der Klasse reagiert auf ein Thema, das mit Gewalt zu tun hat, besonders heftig oder aber auffallend zurückhaltend.
- ▶ Eine Schülerin, die vorher nicht auffällig war, wird sehr aggressiv.
- ▶ Die Eltern eines Mädchens tauchen unangemeldet in der Schule auf, um zu kontrollieren, ob das Mädchen auch tatsächlich am Unterricht teilnimmt.
- ▶ Das Mädchen darf nicht an Klassenfahrten, am Sport- oder Biologieunterricht teilnehmen.
- ▶ Die Schülerin versäumt wiederholt den Unterricht, trägt auf einmal traditionelle Kleidung und macht Andeutungen, dass sie im nächsten Schuljahr die Schule verlassen muss.
- ▶ Die Schülerin berichtet von einem bevorstehenden Fest.
- ▶ Es fallen bestimmte Formulierungen, wie „die schönen Tage stehen bevor“.
- ▶ Es ist eine Reise ins Heimatland u.U. in Kombination mit einem Fest geplant.
- ▶ Es ist bekannt, dass Schwester/Mutter des Mädchens bereits „beschnitten“ ist bzw. minderjährig verheiratet wurde.

¹ <https://kinderschutzbund-berlin.de/beratungsstelle/fachkraefte/>, zuletzt aufgerufen am 10.12.21

² Diese Auflistung an Warnsignale sind unter Vorbehalt zu verstehen und können je nach individueller Situation abweichen.

4.3 Auf welche Weise kann ein minderjähriges Mädchen in einer Gefährdungssituation geschützt werden?

Diese Handlungsempfehlung basiert auf der Grundlage des Handlungsleitfadens Kinderschutz zur Umsetzung der „Gemeinsamen Ausführungsvorschriften zur Zusammenarbeit von Schulen und bezirklichen Jugendämtern im Kinderschutz“ (AV Kinderschutz JugSchul) (Senbjf 2021).



Handlungsempfehlungen bei (jungen) Volljährigen in Berlin

Auch bei jungen volljährigen Frauen bis zum Alter von 21 Jahren kommt Jugendhilfe in Form von Hilfe für junge Volljährige in Betracht, wenn die jungen Frauen erziehungs- und betreuungsbedürftig sind und in ihrer Persönlichkeitsentwicklung und eigenverantwortlichen Lebensführung Defizite aufweisen (§ 41 Abs. 1 SGB VIII). Die Formulierung „soll Hilfe gewährt werden“ bedeutet, dass im Regelfall ein Rechtsanspruch auf die Hilfe besteht und diese nur in Ausnahmefällen versagt werden kann. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist in diesen Fällen beweispflichtig. Zudem kann gegen eine Ablehnung von Unterstützung in Form von § 41 SGB VIII Widerspruch und Klage beim Verwaltungsgericht eingelegt werden.

Kriterien für die Einschätzung der Persönlichkeitsentwicklung der Zielgruppe des § 41 SGB VIII sind:

- ▶ Grad der Autonomie
- ▶ Durchhalte- und Konfliktfähigkeit
- ▶ Stand der schulischen/beruflichen Ausbildung
- ▶ Beziehungen zur sozialen Umwelt
- ▶ Fähigkeiten zur Bewältigung der Anforderungen des täglichen Lebens

In der Praxis ist die Anwendung der Hilfe für junge Volljährige in der Vergangenheit sehr restriktiv gehandhabt worden. Junge Frauen, die zum Beispiel von Zwangsverheiratung bedroht sind, erfüllen regelmäßig die Voraussetzungen und bedürfen gerade dieser Hilfeleistungen. Merkmale des besonderen Bedarfs in Fällen von Zwangsverheiratung sind:

- ▶ über Jahre anhaltende Misshandlung in der Familie und damit einhergehende Traumatisierungen
- ▶ anhaltende Gefährdung und Bedrohung durch die Familie
- ▶ bisher versagte/verbotene Verselbstständigung, z. B. auch fehlende oder nicht-hinreichende schulische/berufliche Ausbildungsgänge
- ▶ bisher stark eingeschränkte Kontaktmöglichkeiten
- ▶ Verlust des sozialen Netzes
- ▶ Ambivalenz- Konflikt in der Distanz zu den Eltern und der Familie
- ▶ Gefährdung der eigenen Sicherheit¹

Anonyme Schutzeinrichtungen für junge Volljährige

Es gibt in ganz Deutschland mehrere anonyme Schutzeinrichtungen (Schutzeinrichtungen für Berlin: Siehe ab S. 42), die Mädchen und junge Frauen im Alter von 12 bis ca. 21 Jahren aufnehmen. Diese Einrichtungen sind geeignet, wenn Betroffene oder Bedrohte anonym leben müssen, weil von der Familie eine Gefahr ausgeht.

Auch für junge Volljährige sind anonyme Schutzeinrichtungen sehr gut geeignet, da sie durch intensive individuelle Betreuung in kleinen Gruppen Schutz, Sicherheit und eine Gemeinschaft bieten. Bei Volljährigen sollte die Kostenübernahme mit dem Jugendamt geklärt werden. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden (§ 41 Abs.1 Satz 2 SGB VIII). Wichtig ist, dass ein Erziehungs- und Betreuungsbedarf dargelegt wird.

Schutzeinrichtungen für Frauen

Volljährigen Frauen stehen bundesweit Frauenhäuser und anonyme Einrichtungen zur Verfügung. Auch bei volljährigen Frauen ist es häufig notwendig, dass sie in eine Einrichtung in einem anderen Bundesland fliehen, zumindest weit entfernt von ihrem ursprünglichen Wohnort. Die Kostenübernahme für den Aufenthalt wird vom Frauenhaus beantragt. Dazu ist es notwendig, dass die Frau in dem jeweiligen Ort gemeldet wird. Wenn sich eine Frau im Frauenhaus aufhält, werden beim Ordnungs- bzw. Einwohnermeldeamt Sperrvermerke eingerichtet. Wichtig ist es, dies bei beiden Einwohnermeldeämtern zu beantragen – also auch bei dem des früheren Wohnorts – da Sperrvermerke vom Zuzugsort nicht immer automatisch rückgemeldet werden.

Mehr Informationen und Beratungsstellen (v.a. für von Zwangsverheiratung bedrohte Mädchen und Frauen) finden Sie auf: www.zwangsheirat.de

¹ BMFSFJ 2018

5. Hinweise und Fallbeispiel für Berufsfelder aus dem sozialen, pädagogischen, medizinischen und polizeilichen Bereich in Berlin

5.1 Hinweise und Fallbeispiel für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe aus u.a. Kindertagesstätten, Jugendfreizeiteinrichtungen, Schulsozialarbeit, freien Trägern der Hilfen zur Erziehung und Jugendämtern

Fallbeispiel: Kindertagesstätte¹

Amala ist drei Jahre alt und geht in den Kindergarten. Sie ist in Ägypten geboren und lebt seit sie ein Jahr alt ist zusammen mit ihren Eltern in Deutschland. Die Erzieherin der Kindertagesstätte bekommt einige Monate vor den Sommerferien durch ein Gespräch mit der Mutter mit, dass die Familie in den Ferien ihre Herkunftsfamilie in Ägypten besuchen möchte. In den kommenden Wochen erzählt auch Amala freudig von der Reise zu ihren Großeltern und Verwandten. Sie spricht dabei immer öfter von einem großen Fest, das stattfinden soll, sobald sie bei ihrer Familie im Herkunftsland ist.

Nun wird die Erzieherin etwas nachdenklich. Auf Nachfragen, was genau bei dem Fest gefeiert wird, weiß Amala keine Antwort. Daraufhin fragt die Erzieherin in einem Gespräch bei der Mutter behutsam nach, Amala ist ebenfalls bei dem Gespräch dabei. Die Mutter ist etwas irritiert über die Frage und weist Amala in ihrer Herkunftssprache in die Schranken. Der Erzieherin antwortet die Mutter knapp und abweisend, dass sich die Familie einfach nur freuen würde die kleine Amala wieder zu sehen und deshalb ein Fest veranstaltet wird.

Nach ein paar Wochen kommt eine Mutter eines anderen Kindes auf die Erzieherin zu und berichtet ihr, dass sie von Freunden von Amalas Eltern erfahren habe, dass Amalas ältere Schwester bereits an ihren Genitalien „beschnitten“ wurde.


Nun verhärten sich das ungute Gefühl und der Verdacht der Erzieherin und sie ist unsicher, was sie tun soll.

Nach einem Austausch mit ihrer Vorgesetzten, ziehen sie eine dahingehend erfahre Fachkraft zu Rate. Diese legt den Eltern von Amala gemeinsam mit der Erzieherin ein Schutzkonzept vor. Hier wird Folgendes in Kooperation mit den Eltern schriftlich festgehalten:

- ▶ Eidesstaatliche Versicherung der Eltern
- ▶ Einbezug von medizinischen Fachstellen (z.B. Kinderklinik, ambulante Fachärzte, Kinder- und Jugendgesundheitsdienst), die vor und nach der Reise in das Herkunftsland eine medizinische Untersuchung des Kindes vornehmen

In diesem Fall unterschreiben die Eltern das Schutzkonzept und versichern hiermit, dass Amala bei der Reise nach Ägypten keine Genitalverstümmelung droht. Zudem wird ihnen der Schutzbrief (auf arabisch) ausgehändigt, den sie bei der Ankunft ihrer Familie vorzeigen können, um so auf die rechtliche Lage aufmerksam zu machen, wenn jemand aus der Familie versuchen sollte, Amala an ihren Genitalien zu verstümmeln.

Bei akuter Gefährdung: Einschalten des Familiengerichts gemäß §8a SGB VIII, Anträge beim Familiengericht gemäß § 1666 BGB z.B. Grenzübertretungsverbot, Inobhutnahme, Antrag auf Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts oder Sorgerechts.



Exkurs: Da sich alle Kinderschutzverfahren immer auf den Schutz der Kinder und Jugendlichen vor prognostisch in der Zukunft drohenden Kindeswohlgefährdungen richten, ist eine bereits erfolgte weibliche Genitalverstümmelung allein nicht als Kindeswohlgefährdung zu werten. Zu prüfen wären ggf. Gefährdungen jüngerer Geschwister oder anderweitige Gefährdungen, die sich aus den Rollenbildern und Erziehungsmaßnahmen der Eltern ergeben.



¹ Hier handelt es sich um ein fiktives Beispiel; das Schutzkonzept wird allerdings in dieser Form auch in der Praxis angewandt.

Zusätzliche wichtige Hinweise für das Jugendamt (vor allem in Fällen von Zwangsverheiratung):

- ▶ Auch wenn ein betroffenes oder bedrohtes Mädchen zunächst die Gewaltsituation verharmlost, sollte diese von Seiten des Jugendamtes sehr ernst genommen werden.
- ▶ In einer akuten Gefahrensituation kann sich die Bedrohte selbst direkt an das Jugendamt wenden und um Inobhutnahme bitten.
- ▶ Minderjährige können ohne Kenntnis der sorge- und erziehungsberechtigten Eltern eine Jugendhilfeberatung in Krisensituationen in Anspruch nehmen, wenn durch die Information der Eltern der Zweck der Beratung vereitelt würde (§ 8 Abs. 3 SGB VIII).
- ▶ Bei einer drohenden Zwangsverheiratung ist es wichtig, nicht ohne Absprache mit dem Mädchen die Eltern zu kontaktieren, da die Gewaltsituation anderenfalls eskalieren kann. Besser ist es, erst dann Gespräche mit den Eltern zu führen, wenn das Mädchen bereits in Obhut genommen wurde.
- ▶ Weil Mädchen, die sich zu einer Flucht entschließen, häufig massiv bedroht sind, müssen sie kurzfristig sicher untergebracht werden. Langfristig kann es notwendig sein, sie an einem weiter entfernten Ort, am besten in einem anderen Bundesland, in einer spezialisierten Einrichtung unterzubringen. Hier ist es wichtig, dass es sich um spezialisierte Einrichtungen handelt, die eine Art „Familienersatz“ darstellen (siehe ab S.40). Zum einen, weil ansonsten die Gefahr groß ist, dass das Mädchen trotz eigener Gefährdung zu ihrer Familie zurückkehrt. Zum anderen ist es wichtig, dass die Einrichtung mit Fragen, wie beispielsweise der Anonymisierung, vertraut ist. Die meisten Einrichtungen finanzieren sich über Tageskostensätze, die das Jugendamt übernimmt. Vor einer Aufnahme muss die Kostenübernahme vom Jugendamt des Herkunftsortes des Mädchens schriftlich genehmigt werden.

5.2 Hinweise und Fallbeispiel für pädagogische Fachkräfte an Schulen

Fallbeispiel: Schule

Anjeela ist 16 Jahre alt, ihre Eltern haben eine Migrationsgeschichte, sie ist in Deutschland geboren und aufgewachsen. Seit einigen Monaten nehmen ihre Leistungen in der Schule ab, sie beteiligt sich kaum noch am Unterricht und wirkt sehr ernst. Die Vertrauenslehrerin spricht sie unter vier Augen an, und fragt, ob etwas nicht in Ordnung sei und ob sie darüber sprechen möchte. Anjeela sagt, ihr gehe es gerade nicht so gut, es sei aber nichts Schlimmes und sie möchte nicht weiter darüber reden. Die Vertrauenslehrerin versichert ihr, dass sie jederzeit zu ihr kommen kann, wenn sie Probleme hat.

Nach zwei Monaten bittet Anjeela die Lehrerin um ein Gespräch. Sie sagt, dass sie die Gewalt zu Hause nicht mehr aushält. Sie und ihre Schwestern werden seit Jahren misshandelt und unterdrückt, der Vater und die beiden Brüder kontrollieren sie ständig. Vor zwei Wochen nun ist ihr Cousin aus dem Herkunftsland der Eltern mit einem Besuchvisum eingereist, und es wurde ihre die Verlobung mit ihm gefeiert. Sie selbst hatte erst am gleichen Tag davon erfahren, und aus Angst vor dem Vater hat sie sich nicht gewagt, sich zu widersetzen. In einem halben Jahr, wenn sie den Realschulabschluss gemacht hat, soll im Herkunftsland der Eltern die Hochzeit stattfinden. Anjeela hat davor große Angst, nicht zuletzt, weil sie ihren Cousin erst bei der Verlobung kennen gelernt hat. Als sie mit ihren Eltern nach der Verlobung darüber gesprochen hat, dass sie ihren Cousin nicht heiraten möchte, hat der Vater ihr gedroht, sie umzubringen, wenn sie sich weigert. Auf Nachfragen der Lehrerin betont sie, dass sie dennoch nicht fliehen möchte, weil sie ihre Mutter und ihre Schwester nicht im Stich lassen will.

Zwischen Anjeela, ihrer Schwester und der Vertrauenslehrerin finden nun viele Gespräche statt. Nach einem Monat entscheiden sich die beiden Mädchen, eine Therapie zu machen. Die Lehrerin organisiert mit Hilfe einer spezialisierten Beratungsstelle für beide einen Therapieplatz. Zu der Therapeutin gehen sie, wenn die Eltern vermuten, sie seien noch in der Schule. Nach drei Monaten haben die beiden den Entschluss gefasst, zumindest für eine bestimmte Zeit in eine anonyme Schutzeinrichtung zu fliehen. Mit der Hilfe der Lehrerin und der Mitarbeiterin der Beratungsstelle wird die Flucht organisiert.

Wichtige Hinweise für pädagogische Fachkräfte:

- ▶ Präventionsarbeit mit Mädchen und Jungen ist dringend notwendig. Hierzu können beispielsweise (Gruppen-) Gespräche zu einer verbesserten Vertrauenssituation zwischen SchülerInnen und Lehrkraft beitragen (Beispiel für Präventionsarbeit im Unterricht kann die Analyse von Filmen und Büchern zu diesen Themen sein¹).
- ▶ Ggf. könnte die Lehrkraft im Falle von einer Früh-Zwangsverheiratung nach Einrichtungen für das Mädchen suchen sowie Beratungsstellen und Schutzeinrichtungen einschalten (Kontaktadressen finden Sie auf ab S. 42).
- ▶ Die Eltern dürfen in einer akuten Gefahrensituation erst angesprochen werden, wenn das Mädchen in Sicherheit ist, sonst könnte die Gewalt eskalieren.

¹ Unterrichtsmaterialien können Sie auf der Webseite von TEERE DES FEMMES bestellen. <https://frauenrechte.de/rss/422-gender-abc>, zuletzt aufgerufen am 07.01.22.

5.3 Hinweise und Fallbeispiel für Fachkräfte aus dem medizinischen Bereich

ÄrztInnen, speziell GynäkologInnen, Hebammen und GeburtshelferInnen spielen eine zentrale Rolle bei der Beratung, Aufklärung und Behandlung von betroffenen, aber auch bedrohten Mädchen und Frauen von FGM/C.¹

Hinweise bei bereits von FGM/C Betroffenen:

Je nach Art ihrer Genitalverstümmelung (insbesondere Typ II und III) können die Betroffenen unterschiedlich stark an gesundheitlichen Folgeproblemen leiden und sind zudem oftmals traumatisiert. Deswegen benötigen sie eine angemessene medizinische und psychologische Betreuung. Vielerorts mangelt es jedoch an Erfahrung im Umgang mit von FGM/C betroffenen Patientinnen, sodass eine solche angemessene medizinische Behandlung der Patientinnen nicht immer gewährleistet werden kann.

Wir möchten Sie daher ermutigen, das Thema FGM/C offen anzusprechen, auch wenn dies zugegebenermaßen einige Überwindung kosten kann. Auch hier empfiehlt es sich, nach Möglichkeit KulturvermittlerInnen einzuschalten, wenn Sie bislang mit FGM/C nicht viel Erfahrung haben. Erfahrungsgemäß fällt die Thematisierung weiblicher Genitalverstümmelung im Gespräch leichter, wenn der Patientin schon vorher vermittelt wird, dass FGM/C in der Praxis oder auf der Station nicht tabuisiert wird und sie sich darauf einstellen kann, darauf angesprochen zu werden. Dies können Sie zum Beispiel durch das Auslegen und Verteilen von Flyern und Informationsmaterialien oder durch Poster zum Thema FGM_C erreichen. Bei TERRE DES FEMMES und der Berliner Koordinierungsstelle gegen FGM_C können Sie solche Materialien in mehreren Sprachen bestellen.²

Medizinisches Angebot, wie auch **Rekonstruktionsoperationen** können deutschlandweit, unter anderen, an folgenden **Anlaufstellen** eingeholt werden bzw. erfolgen:

- ▶ Berliner Koordinierungsstelle gegen FGM_C
- ▶ Familienplanungszentrum BALANCE in Berlin
- ▶ Desert Flower Center/ Waldfriede Klinikum (Berlin-Zehlendorf)
- ▶ Luisenhospital Aachen, Klinik für Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie, Handchirurgie; Zentrum für Rekonstruktive Chirurgie weiblicher Geschlechtsmerkmale (PD Dr. med. Dan mon O'Dey)³

Literaturhinweise bezüglich Rekonstruktionsoperationen:

- ▶ O'Dey, D.m. (2019) Vulvar Reconstruction Following Female Genital Mutilation/Cutting (FGM/C) and other Acquired Deformities. Springer Nature Switzerland AG, ISBN 978-3-030-02166-5.
- ▶ Von Fritschen, U. et al. (2020): Female Genital Mutilation. Medizinische Beratung und Therapie genitalverstümmelter Mädchen und Frauen, De Gruyter, ISBN: 978-3-11-047994-2.

1 Aufgrund des Fokus' des medizinischen Berufsfeldes auf die körperliche Unversehrtheit spielt vor allem die Präventionsarbeit von FGM/C eine wichtige Rolle, weshalb hier die schädliche Praxis von Früh-/ Zwangsverheiratung hier in den Hintergrund rückt.

2 Familienplanungszentrum BALANCE; FPZ (2021)

3 Kontaktdaten der Anlaufstellen finden Sie ab Seite 42.

Hinweise bei von FGM/C Bedrohten:

Zentral für eine präventive Handlungsempfehlung ist die Gestaltung einer vertrauensvollen Arzt/Ärztin-PatientInnen-Beziehung. In PatientInnengesprächen sollte daher kultursensibel und einfühlsam, aber auch deutlich auf die dramatischen medizinischen, psychischen, sozialen sowie strafrechtlichen Folgen einer Genitalverstümmelung (oder Früh-/ Zwangsverheiratung) hingewiesen werden. Die Aushändigung des Schutzbriefs gegen weibliche Genitalverstümmelung kann hierbei auch eine Hilfestellung sein.¹ Jede Gelegenheit muss genutzt werden, um präventiv vor Genitalverstümmelung (oder Früh-/Zwangsverheiratung) zu schützen. Krankenhäuser und Praxen können bei Geburtsvorbereitungen wichtige Aufklärungsarbeit leisten, um eine spätere Genitalverstümmelung (oder Früh-/Zwangsverheiratung) des eben geborenen Mädchens zu vermeiden.²

Um präventiv bei einer Bedrohungssituation handeln zu können, ist es in diesem Zusammenhang noch einmal wichtig, auf die Regelung der Schweigepflichtentbindung hinzuweisen.

Gem. § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) können Fachkräfte aus dem Gesundheitsberufen, die die Funktion einer/eines GeheimnisträgerIn haben, bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung eine Einschaltung des Jugendamtes auch ohne Schweigepflichtentbindung veranlassen, wenn eine Erörterung der Situation mit den Personensorgeberechtigten nicht möglich ist oder erfolglos bleibt; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Unabhängig hiervon kann im Fall eines rechtfertigenden Notstands gemäß § 34 StGB³ eine Einschaltung Dritter geboten und rechtmäßig sein.⁴

Fallbeispiel: Psychologische Beratung bei FGM/C⁵

Sharon wurde als Kind in ihrem Herkunftsland „beschneidet“. Sie hat in Deutschland Asyl bekommen und lebt seither hier. Durch die Genitalverstümmelung hat sie ein schweres Trauma entwickelt, wodurch sie unter anderem kein Vertrauen zu fremden Personen aufbauen kann und unter Angstzuständen leidet. Ihr wird aus diesem Grund ein Therapieplatz vermittelt.

Die Psychologin hat bislang noch keine Patientin betreut, die Überlebende von FGM/C ist und hat darüber hinaus kein Vorwissen über die Praxis. Aus diesem Grund stellte sie Sharon viele spezifische und detaillierte Fragen, wie zum Beispiel: „Hat es wehgetan?“, „Was haben die Beschneiderinnen als Instrument benutzt?“, „Wurde es ohne Betäubung durchgeführt?“. In Reaktion auf die Antwort zeigte die Psychologin gegenüber der Patientin, wie sehr sie über die Praktik und das was Sharon widerfahren ist schockiert ist. Die Rollen von Patientin und Beraterin vertauschten sich. Sharon erlitt durch die vielen Fragen eine Re-Traumatisierung.⁶ Nach dem Gespräch war Sharon noch mehr verunsichert und niedergeschlagen: „Wenn mir schon keine Psychologin richtig helfen kann, was kann ich denn jetzt überhaupt noch tun?“

Dieses Fallbeispiel aus der Praxis zeigt deutlich, wie wichtig es ist, zum einen KulturvermittlerInnen in den Prozess der Beratung mit einzubeziehen. Auf der anderen Seite ist es zudem wichtig, sich vor einer Beratung intensiv über geschlechtsspezifische Formen von Gewalt, in diesem Fall FGM/C zu informieren, um eine Re-Traumatisierung zu vermeiden.

Wichtig: Dieses Beispiel zeigt einen extremen Fall aus der Praxis auf. Viele PsychologInnen kennen den richtigen Umgang in der aufgezeigten Situation und verhalten sich dementsprechend kultursensibel und professionell.

1 BMFSFJ (2021)

2 Bundesärztekammer (2016); Zerm (2018)

3 § 34 StGB Rechtfertigender Notstand: Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

4 Bundesärztekammer (2016)

5 Dieses Fallbeispiel wurde von einer der Community TrainerInnen berichtet, die in diesem Fall als Dolmetscherin eingesetzt wurde (nicht als Kulturvermittlerin).

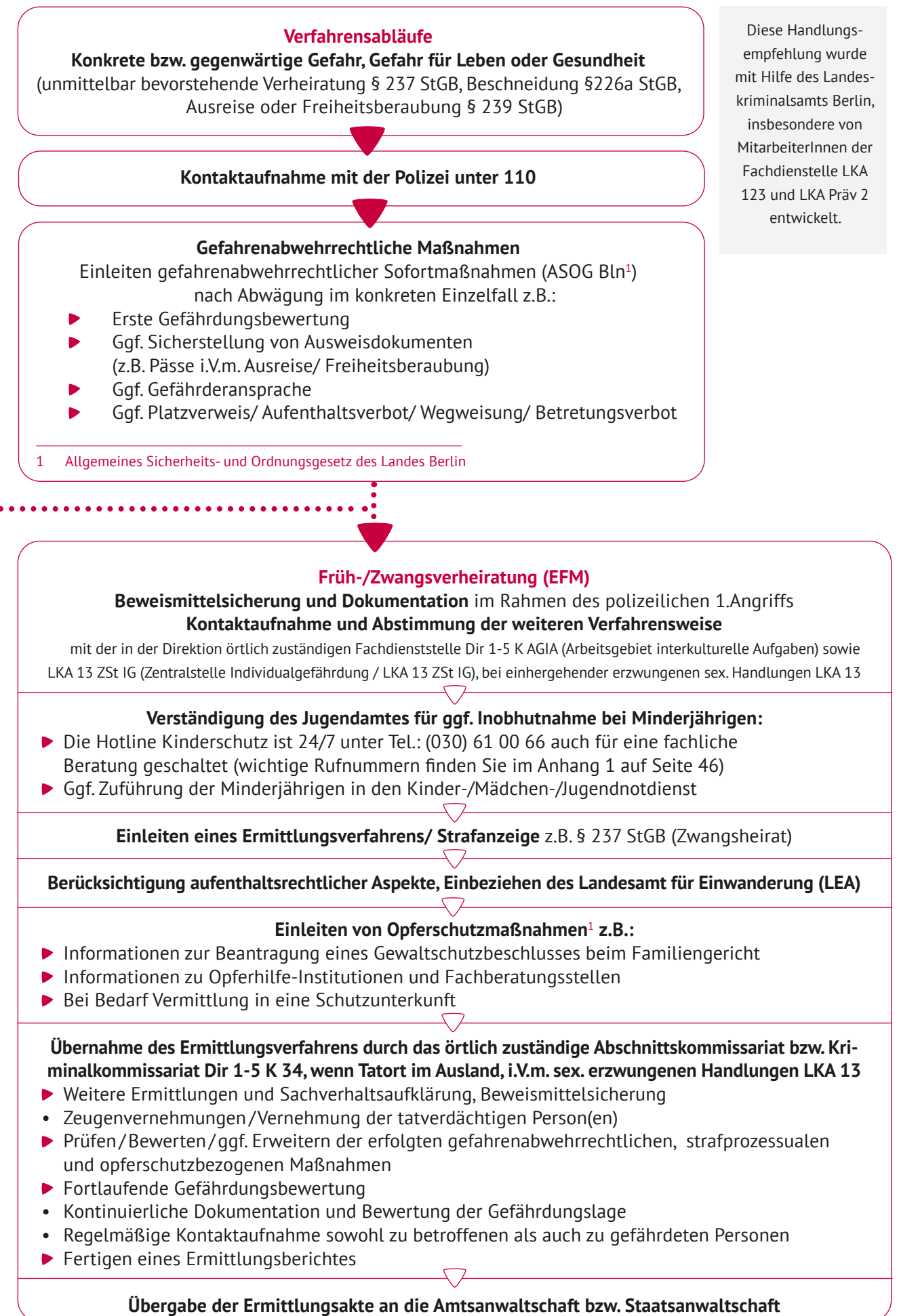
6 Re-traumatisierung: Eine Reaktion einer Person auf eine traumatische Belastung, die durch frühere traumatische Erfahrungen verstärkt wird (CHAIN 2021).

5.4 Hinweise und Verfahrensabläufe für MitarbeiterInnen der Polizei

Selten werden Fälle von weiblicher Genitalverstümmelung und Früh- bzw. Zwangsverheiratung den Strafverfolgungsbehörden bekannt, vielmehr suchen Betroffene Hilfe und Unterstützung bei Fachberatungsstellen. Im Jahr 2020 wurde vor dem Hintergrund Angebote hinsichtlich FGM/C berlinweit zu stärken und zu bündeln, die Fachexpertise zu fördern, die Communitys in die Arbeit einzubinden und die Öffentlichkeit für das Thema zu sensibilisieren, die interdisziplinär arbeitende Berliner Koordinierungsstelle gegen FGM_C implementiert, seit 2002 hat der multiinstitutionelle Berliner Arbeitskreis gegen Zwangsverheiratung seine Arbeit aufgenommen. Das Erkennen von Delikten in diesem Phänomenkontext erfordert umfangreiches Hintergrundwissen und eine besondere Sensibilität der Polizeidienstkräfte, zudem spielen die Faktoren Berufs-, und

Lebenserfahrung eine nicht unwesentliche Rolle. Für eine professionelle und opfergerechte Vorgehensweise der Polizei in Fällen von FGM/C und EFM sollen die nachfolgend dargestellten Abbildungen einen Überblick polizeilicher Interventionen geben. Hierbei sind alle einschlägigen Dienstvorschriften insbesondere im Hinblick auf den Umgang mit minderjährigen Betroffenen (Kinderschutz) dringend zu beachten. Es wird darüber hinaus empfohlen mit den infrage kommenden Fachdienststellen, auch im Falle von einer Nichtzuständigkeit gemäß Zuständigkeitssachregister, einen fallbezogenen Austausch zu initiieren. In diesem Zusammenhang kann es durch möglicherweise weitere betroffene Delikte zu verschiedenen Gemengelagen im Bereich der Gesetzesgrundlagen und damit einhergehenden Zuständigkeiten kommen.

Diese Handlungsempfehlung wurde mit Hilfe des Landeskriminalamts Berlin, insbesondere von MitarbeiterInnen der Fachdienststelle LKA 123 und LKA PräV 2 entwickelt.



1 Im Folgenden wird der Begriff „Opfer“ verwendet, da dies die Terminologie im polizeilichen und strafrechtlichen Bereich darstellt.

Latente Gefahr

Im Falle eines drohenden Falles von FGM/C und/ oder EFM:

Minderjährige

- ▶ Kontaktaufnahmen mit dem zuständigen Jugendamt/ die Hotline Kinderschutz ist 24/7 unter Tel.: (030) 61 00 66 auch für eine fachliche Beratung geschaltet (wichtige Rufnummern finden Sie im Anhang 1 auf Seite 46)
- ▶ Ggf. Unterstützung des Jugendamtes im Rahmen der Amtshilfe z.B. bei der Inobhutnahme der gefährdeten Minderjährigen
- ▶ Opferschutzgespräch

Erwachsene

- ▶ Opferschutzgespräch:
 - Aufzeigen polizeilicher Interventionsmöglichkeiten
 - Vermitteln von Schutzinstitutionen und Fachberatungsstellen
 - Informationen zur Beantragung eines Gewaltschutzbeschlusses beim FamG



Hinweise für Mitarbeitende der Polizei bei Befragung von bedrohten und betroffenen Mädchen und Frauen:

- ▶ Das bedrohte Mädchen/die bedrohte Frau muss getrennt von der Familie, möglichst von einer Beamtin, befragt und ggf. zur Polizeiwache mitgenommen werden. Findet nämlich die Befragung in einem Nebenzimmer der Wohnung statt, haben die Mädchen und Frauen häufig große Angst, die Wahrheit zu sagen. Oft wird dann die Bedrohungssituation heruntergespielt, nicht zuletzt auch, weil Familienmitglieder in Anwesenheit der Polizei Drohungen in ihrer Herkunftssprache aussprechen.¹
- ▶ Zudem ist in solchen Fällen besondere Vorsicht geboten, wenn Familienmitglieder sich nach der „Verschwundenen“ erkundigen, da dies oftmals als Vorwand genutzt wird, um die geflohene Tochter ausfindig zu machen.²
- ▶ Auch Jahre nach der Flucht besteht die Gefahr, dass die Betroffenen von der Familie aufgespürt werden. Daher sind unterschiedliche Sicherheitsvorkehrungen notwendig, um die Anonymisierung auf Dauer zu gewährleisten:
 - Opferschutzbeauftragte bei der Polizei unterstützen bei Opferschutzmaßnahmen (Kontakt Daten sind im Folgenden aufgelistet) u. a. bei der Einrichtung von Sperrvermerken
 - Ggf. Umzug in eine andere Stadt/ein anderes Bundesland
 - Auskunftssperren, neue Bankverbindung, Vorsichtsmaßnahmen bei der Kommunikation (Telefon und soziale Medien)
- ▶ Aufnahme ins Zeugenschutzprogramm: Mädchen und Frauen, die von Ehrverbrechen bedroht sind, haben in der Regel keine Chance, in ein Zeugenschutzprogramm aufgenommen zu werden (Ausnahme: Mord/Mordversuch). Voraussetzung ist in jedem Fall, dass Strafanzeige gestellt wird.

Eine Übersicht über die wichtigsten Rufnummern bei der Polizei in Berlin finden Sie auf Seite 47.

¹ TERRE DES FEMMES (2011)

² TERRE DES FEMMES (2011)

5.5 Hinweise und Fallbeispiel für sonstige Fachkräfte bspw. Frauenhäuser, Beratungsstellen, Geflüchtetenunterkünfte

Wichtige Hinweise zu anonymisierten Schutzeinrichtungen:

- ▶ In anonymisierten Schutzeinrichtungen gelten spezielle Auflagen und Sicherheitsvorkehrungen, die unbedingt zu beachten sind.
- ▶ Für Mädchen und junge Frauen in akuten Bedrohungssituationen gibt es spezielle Wohngruppen. Falls sich ihre akute Gefährdungssituation reduziert, können sie in eine offenen Wohngruppe umziehen. Die Kosten übernimmt das Jugendamt oder das Sozialamt des Herkunftsortes.
- ▶ Vor allem bei EFM-Fällen ist es wichtig, dass es sich bei den Schutzeinrichtungen zur kurzfristigen sofortigen Unterbringung, um spezialisierte und anonyme Einrichtungen handelt, da diese mit der Bedrohungssituation vertraut sind und daher entsprechend Maßnahmen der Anonymisierung einleiten können.
- ▶ Kostenübernahme bei minderjährigen Bedrohten: Die Kosten für Minderjährige übernimmt das Jugendamt, da diese Einrichtungen sich über Sätze des Jugendamtes finanzieren. Die Kostenübernahme muss vom Jugendamt des Herkunftsortes des Mädchens schriftlich genehmigt werden.
- ▶ Kostenübernahme bei jungen volljährigen Bedrohten: Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden (§ 41 Abs.1 Satz 2 SGB VIII). Die Kostenübernahme muss mit dem Jugendamt geklärt werden. Wichtig ist, dass ein Erziehungs- und Betreuungsbedarf geltend gemacht wird (nähere Informationen siehe ab Seite 30).
- ▶ Kostenübernahme volljähriger Bedrohten: Die Kostenübernahme für den Aufenthalt wird vom Frauenhaus beantragt (nähere Informationen siehe ab Seite 30).¹

Fallbeispiel: Geflüchtetenunterkunft FGM/C

Die 21-jährige Aminata ist zusammen mit ihrem Ehemann und ihrer 2-jährigen Tochter aus dem Sudan nach Deutschland geflohen. Sie haben gemeinsam einen Asylantrag gestellt und wohnen nun in einer Geflüchtetenunterkunft. Jasmin arbeitet in der Geflüchtetenunterkunft als Sozialarbeiterin und kennt Aminata schon seit mehreren Wochen, zunehmend aber wirkt sie sehr bedrückt. Aminata macht Jasmin gegenüber Andeutungen, dass es ihr nicht gut geht, dass sie vor etwas Angst hat, aber Jasmin merkt, dass Sie Hemmungen hat, darüber zu sprechen.

Eine mögliche Vorgehensweise:

Jasmin spricht Aminata in einem ruhigen Moment an und sagt ihr, dass sie das Gefühl hat, sie würde etwas belasten. Sie bietet ihr an, mit ihr in einem vertraulichen Rahmen zu sprechen. Zwei Wochen später nimmt Aminata das Angebot an. Jasmin fragt sie, ob sie eine Dolmetscherin hinzuziehen darf, Aminata stimmt zu. In dem Gespräch berichtet Aminata, dass sie schwanger ist. Sie berichtet, dass sie Angst vor der Geburt hat, weil es bei der Geburt ihrer ersten Tochter bereits zu lebensgefährlichen Komplikationen gekommen ist.

Jasmin hat sich über das Thema FGM/C informiert, sie spricht Aminata behutsam auf das Thema an. Aminata berichtet nach einigem Zögern, im Alter von drei Jahren „beschnitten“ worden zu sein und gesundheitliche Probleme zu haben. Jasmin fragt nach, ob ihre 2-jährige Tochter auch „beschnitten“ wurde, was Aminata verneint. Sie sagt, dass es aber in ihrer Community üblich ist, Mädchen zu „beschneiden“, damit sie ein „vollwertiges“ Mitglied der Gemeinschaft werden und später einen Mann finden. Sie betont, dass sie nur das Beste für ihre Tochter möchte. Jasmin macht Aminata darauf aufmerksam, dass es in Deutschland spezialisierte ÄrztInnen sowie Bera-

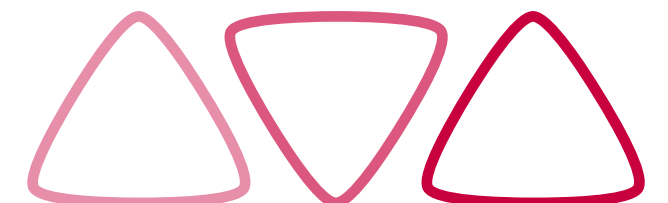
tungsstellen gibt, die ihr hinsichtlich der physischen und psychischen Folgen der Beschneidung helfen können. Die Kosten für notwendige medizinische Behandlungen, auch für eine mögliche Rekonstruktions-Operation, werden von der Krankenkasse übernommen. Jasmin bietet ihr an, einen Kontakt herzustellen und sie zu begleiten.

Weiterhin versucht sie gemeinsam mit einer professionellen Beraterin Aminata in verschiedenen Gesprächen zu überzeugen, dass die Mutter ihren Töchtern die Beschneidung und die massiven physischen und psychischen Folgen erspart. Sie weist sie außerdem auf die strafrechtlichen Konsequenzen einer Beschneidung in Deutschland hin.

Aminata geht zusammen mit Jasmin zu einem Beratungsgespräch in ein auf FGM/C spezialisiertes Krankenhaus, wo sie auch entbinden wird. Außerdem bekommt sie einen Therapieplatz, um die erlebten Traumata aufzuarbeiten. Aminatas Überzeugung wächst, eine Beschneidung bei ihrer Tochter auf jeden Fall verhindern zu wollen. In gemeinsamen Gesprächen mit dem Jugendamt kann auch der Ehemann überzeugt werden, seine Tochter nicht beschneiden zu lassen.¹

¹ TERRE DES FEMMES (2011)

¹ TERRE DES FEMMES (2017)



6. Beratungsangebote / Anlaufstellen / wichtige Kontakte in Berlin

ALLGEMEIN

BIG Hotline

Postfach 304105, 10756 Berlin
Tel.: 030/6110300 (Beratung),
Tel.: 030/61709100 (Büro)
Täglich erreichbar 8:00 – 23:00 Uhr,
Beratung in versch. Sprachen möglich
(vermitteln bei Bedarf an die Berliner
Frauenhäuser, Übersicht über die Frauenhäuser
in Berlin siehe Homepage)
E-Mail: mail@big-hotline.de
Webseite: www.big-hotline.de

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen

Hotline: 08000/116016
Bundesweit, rund um die Uhr erreichbar,
Beratung in 17 Fremdsprachen
Webseite: www.hilfetelefon.de

Jugendnotdienst / Mädchennotdienst / Kindernotdienst

Tel.: 030/610062 (Jugendnotdienst)
Tel.: 030/610063 (Mädchennotdienst)
Tel.: 030/610061 (Kindernotdienst)
Rund um die Uhr erreichbar
E-Mail: info@jugendnotdienst-berlin.de
Webseite: www.berliner-notdienst-kinderschutz.de

Mädchennotdienst Wildwasser e.V.

Bornemannstraße 12, 13357 Berlin
Tel.: 030/21003990
Tel.: 030/48628222 und 030/2824427
(Beratungsstellen)
E-Mail: maedchennotdienst@wildwasser-berlin.de
Webseite: www.wildwasser-berlin.de

Weibliche Genitalverstümmelung (FGM/C)

ADRA-Büro Berlin

Am Köllnischen Park 1, 10179 Berlin
Tel: +49 6151 8115 15
E-Mail: anja.kromrei@adra.de
Webseite: www.adra.de

Berliner Koordinierungsstelle gegen FGM_C

Mauritius-Kirch-Str. 3, 10365 Berlin
Kontakt: Anna Grewe & Johanna Pohl, Projektkoordination
Tel.: 030 236 236 846
E-Mail: info@koordinierungsstelle-fgmc.de
Webseite: www.koordinierungsstelle-fgmc.de

Familienplanungszentrum – BALANCE

Dr. med. Constanze Hach (Gynäkologin), Swantje Lüthj
(Hebamme), Lea Ludwig (Diplom-Psychologin)
Mauritiuskirchstraße 3, 10365 Berlin
Tel: 030-236 236 80
E-Mail: balance@fpz-berlin.de
Webseite: www.fpz-berlin.de

Mama Afrika e.V. - Deutsch-Afrikanischer Frauenverein

Residenzstr. 156, 13409 Berlin
Tel: 0176-82 14 43 69
E-Mail: info@mama-afrika.org
Webseite: www.mama-afrika.org

TERRE DES FEMMES e.V.

Menschenrechte für die Frau e.V. - Berlin
Brunnenstr. 128, 13355 Berlin
Tel: 030-4050 4699 0
Fax: 030-4050 4699 99
E-Mail: genitalverstuemmelung@frauenrechte.de
Website: www.frauenrechte.de

Hund-Tasan, Dr. med. Andrea, Gynäkologin

Skalitzer Str. 133-134, 10999 Berlin
Tel.: 030/6146014

Küntscher, Prof. Dr. med. Markus

Evangelische Elisabeth Klinik Abteilung für Plastische
Chirurgie und Handchirurgie
Lützowstraße 26, 10785 Berlin
Tel.: 030 / 2506950

Waldfriede e.V., Desert Flower Center Krankenhaus

Dr. med. Cornelia Strunz; Dr. med Uwe von Fritschen
Argentinische Allee 40, 14163 Berlin
Tel.: 030 / 81810 8582
E-Mail: desertflower@waldfriede.de
Webseite: www.dfc-waldfriede.de

Polizei Berlin

Die wichtigen Rufnummern der Polizei in Berlin finden
Sie auf Seite 47.

Eine Übersicht über die **Beratungsstellen in Berlin zum
Thema Flucht und Asyl sowie Kontaktadressen von
RechtsanwältInnen und Flüchtlingsräten** etc. finden Sie
im „Adressbuch Flüchtlingsberatung Berlin“ (pdf-Datei), zu
beziehen über den Flüchtlingsrat Berlin (pdf-Datei, Stand
Sept- 2021, herunterladbar unter: <https://fluechtlingsrat-berlin.de/adressen/>)

Bundesweite Beratungsangebote zu Flucht und Migration
finden Sie auf der Homepage des Informationsverbundes
Asyl und Migration: www.asyl.net (unter dem Menüpunkt
„Adressen“)

**Medizinisches Angebot zu Rekonstruktionsoperationen
über Berlin hinaus**, finden Sie im Luisenhospital Aachen
Klinik für Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chi-
rurgie, Handchirurgie; Zentrum für Rekonstruktive Chirur-
gie weiblicher Geschlechtsmerkmale. (Ansprechperson:
PD Dr. med. D. m. O'Dey)

Früh- und Zwangsverheiratung (EFM)

AL NADI Treffpunkt und Beratungsstelle für arabische Frauen

Rheinstraße 53 – 54, 12161 Berlin
Tel.: 030/8520602
E-Mail: alnadi@nbhs.de
Webseite: www.nbhs.de

Berberce e. V.

Wilhelmshavener Straße 61, 10551 Berlin
Tel.: 030/3967561
E-Mail: maedchenverein@berberce.de
Webseite: www.berberce.de

Leben Lernen e.V.

Beratungsstelle für Mädchen
und junge Frauen
Ebersstr. 76, 10827 Berlin
Tel.: 030 - 612 93 141
E-Mail: beratung@lebenlernenberlin.de
Webseite: www.lebenlernenberlin.de

Elisi Evi e. V.

Skalitzer Straße 50, 10997 Berlin
Tel.: 030/6187383
E-Mail: info@elisi-evi.de
Webseite: www.elisi-evi.de

Frauenberatungsstelle Bora

Albertinenstraße 1, 13086 Berlin
Tel.: 030/9253773 (Büro)
Tel.: 030/9274707 (Beratung)
E-Mail: beratung@frauenprojekte-bora.de
Webseite: www.frauenprojekte-bora.de

Frauenberatung Tara

Ebersstraße 58, 10827 Berlin
Tel.: 030/78718340
E-Mail: frauenberatung.tara@gmx.de
Webseite: www.frauenberatung-tara.de
FrauenKrisenTelefon e. V.

Tel.: 030/6142242 (Büro)
Tel.: 030/6154243 (Krisenberatung)
Tel.: 030/6157596 (Migrantinnenberatung)
E-Mail: emailberatung@frauenkrisentelefon.de
Webseite: www.frauenkrisentelefon.de

Interkulturelle Initiative e. V.

Potsdamer Straße 1, 14163 Berlin
Tel.: 030/80195980
E-Mail: info@interkulturelle-initiative.de (Allgemein)
E-Mail: beratung@interkulturelle-initiative.de
(Beratung)
Webseite: www.interkulturelle-initiative.de

Koordinierungsstelle gegen Verschleppung und Zwangsheirat von Papatya:

www.verschleppung.papatya.org
Onlineberatung von Papatya:
www.beratung.papatya.org

MaDonnaMädchenkult.Ur e. V.

Falkstraße 26, 12053 Berlin
Tel.: 030/6212043
E-Mail: madonnaemaedchenpower@web.de
Webseite: www.madonnaemaedchenpower.de

Papatya (Anonyme Kriseneinrichtung für Mädchen und junge Frauen mit Migrationsgeschichte)

c/o Jugendnotdienst
Mindener Straße 14, 10589 Berlin
Tel.: 030/610062
E-Mail: info@papatya.org , beratung@papatya.org
Webseite: www.papatya.org

Koordinierungsstelle gegen Verschleppung und Zwangsheirat von Papatya:

www.verschleppung.papatya.org
Onlineberatung von Papatya:
www.sibel-papatya.org

SOLWODI e. V. Berlin

Kranoldstraße 24, 12051 Berlin
Tel.: 030/81001170
E-Mail: berlin@solwodi.de
Webseite: www.solwodi-berlin.de

TIO e. V. – Beratungsstelle für Migrantinnen

Köpenickerstraße 9b, 10997 Berlin
Tel.: 030/6122050
E-Mail: beratungsstelle@tio-berlin.de
Webseite: www.tio-berlin.de

Türkischer Frauenverein Berlin e. V.

Jahnstraße 3, 10967 Berlin
Tel.: 030/6923956

7. Literatur

BFSFJ [Hrsg.] (2021):

Schutzbrief gegen weibliche Genitalverstümmelung.
<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/179278/c8325858459f7769c0fcb8bc2e4b960a/schutzbrief-gegen-weibliche-genitalverstuemmung-deutsch-data.pdf>, zuletzt aufgerufen am 07.01.22.

BIG e.V.: Berliner Initiative gegen Gewalt an Frauen und Berliner Arbeitskreis gegen Zwangsverheiratung [Hrsg.] (2018):
Zwangsverheiratung: Informationen des Berliner Arbeitskreises gegen Zwangsverheiratung.

BMFSFJ [Hrsg.] (2011):

Zwangsverheiratung in Deutschland. Anzahl und Analyse von Beratungsfällen.

BMFSFJ [Hrsg.] (2018):

Zwangsverheiratung Bekämpfen – Betroffene wirksam schützen: Eine Handreichung für Kinder- und Jugendhilfe.

Bundesärztekammer (2016):

Empfehlung zum Umgang mit Patientinnen nach weiblicher Genitalverstümmelung (female genital mutilation Abk.: FGM).
https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/pdf-Ordner/Empfehlungen/2016-04_Empfehlungen-zum-Umgang-mit-Patientinnen-nach-weiblicher-Genitalverstuemmung.pdf, zuletzt aufgerufen am 07.01.22.

Bundeskriminalamt (2020,2021):

Polizeiliche Kriminalstatistik.
https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2020/pks2020_node.html;jsessionid=0B8D1EA246DDAB-2DFE3D7AD0C1EE8022.live2302, zuletzt aufgerufen am 07.01.22.

CHAIN [Hrsg.] (2021):

IMPLEMENTING CHANGE. A Community-Based Approaches to Tackling Early and Forced Marriage. A Training Manual for Facilitators.

EIGE [Hrsg.] (2013):

Female genital mutilation in the European Union and Croatia. Report.

Evidence to End FGM/C (2017):

Exploring the Association between FGM/C and Early/Child Marriage: A review of the evidence.
https://www.popcouncil.org/uploads/pdfs/2017RH_FGMC-ChildMarriage.pdf, zuletzt aufgerufen am 07.01.22.

Familienplanungszentrum BALANCE, FPZ [Hrsg.] (2021):

Leitfaden für Hebammen im Umgang mit FGM_C in Berlin-Brandenburg. https://www.fpz-berlin.de/Preview-Hebammenleitfaden_alt-981234.pdf, zuletzt aufgerufen am 07.01.22.

Informationsverbund ASYL & MIGRATION (2016):
Die Anhörung im Asylverfahren. Hinweise für Asylsuchende in Deutschland.
www.asyl.net, zuletzt aufgerufen am 07.01.22.

Papatya-Koordinierungsstelle gegen Verschleppung und Zwangsverheiratung [Hrsg.] (2018): **Verschleppt! Kein Mädchen darf einfach verschwinden. Informationsbroschüre der Koordinierungsstelle gegen Verschleppung und Zwangsverheiratung.**

Save The Children (2014): **Too young to wed. The growing problem of child marriage among Syrian girls in Jordan.**
<https://www.savethechildren.org.uk/content/dam/global/reports/education-and-child-protection/too-young-to-wed.pdf>, zuletzt aufgerufen am 07.01.22.

SBJF [Hrsg.] (2021):

Handlungsleitfaden Kinderschutz. Zusammenarbeit zwischen Schulen und bezirklichen Jugendamt.
<https://docplayer.org/208860275-Handlungsleitfaden-kinderschutz-zusammenarbeit-zwischen-schulen-und-bezirklichem-jugendamt.html>, zuletzt aufgerufen am 07.01.22.

SOS_Kinderdörfer weltweit [Hrsg.] (2016):

Junge Mädchen in großer Gefahr – Drastischer Anstieg von Kinderehen unter Flüchtlingen.
<https://www.sos-kinderdoerfer.de/informieren/presse/pressemitteilungen/immer-mehr-zwangsheiraten-kinderehen-syrische-fluc>

TERRE DES FEMMES [Hrsg.] (2011):

Im Namen der Ehre. Misshandelt, zwangsverheiratet, ermordet: Hilfsleitfaden für die Arbeit von Zwangsheirat/Gewalt im Namen der Ehre bedrohten und betroffenen Mädchen und Frauen.

TERRE DES FEMMES [Hrsg.] (2017):

Stop harmful traditional practices: Patriarchale Gewalt verhindern. Eine Informations- und Präventionsbroschüre.

TERRE DES FEMMES [Hrsg.] (2020):

Dunkelzifferstatistik zu weiblicher Genitalverstümmelung in Deutschland.
https://frauenrechte.de/images/downloads/fgm/TDF_Dunkelzifferstatistik-2020-mit-Bundeslaender.pdf, zuletzt aufgerufen am 07.01.22.

TERRE DES FEMMES [Hrsg.] (2021):

Weibliche Genitalverstümmelung: Informationsbroschüre. Aufklärung, Prävention und Umgang mit Betroffenen.

UNFPA und DSW (2021):

Mein Körper gehört mir. Das Recht auf Autonomie und Selbstbestimmung einfordern: Weltbevölkerungsbericht 2021.
https://www.dsw.org/wp-content/uploads/2021/04/UNFPA-Weltbevoelkerungsbericht_2021_web.pdf, zuletzt aufgerufen am 07.01.22.

UNICEF (2021):

10 million additional girls at risk of child marriage due to COVID-19.
<https://www.unicef.org/press-releases/10-million-additional-girls-risk-child-marriage-due-covid-19>, zuletzt aufgerufen am 07.01.22.

UNICEF (2021):

Kinderehen weltweit Die wichtigsten Fragen und Antworten.
<https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/blog/kinderehen-weltweit-fragen-und-antworten/199066>, zuletzt aufgerufen am 07.01.22.

UNICEF (2021):

Female genital mutilation (FGM). At least 200 million girls and women alive today living in 30 countries have undergone FGM.
<https://data.unicef.org/topic/child-protection/female-genital-mutilation/>, zuletzt aufgerufen am 07.01.22.

UNICEF (2021):

Towards Ending Child Marriage. Global trends and profiles of progress. 2021.
<https://data.unicef.org/resources/towards-ending-child-marriage/>, zuletzt aufgerufen am 07.01.22.

WHO (2020):

Female genital mutilation. Key facts.
<https://www.who.int/news-room/fact-sheets/detail/female-genital-mutilation>, zuletzt aufgerufen am 07.01.22.

Zerm (2018):

Female Genital Mutilation: Was müssen Kinder- und Jugendärzte über die genitale Beschneidung von Mädchen wissen? Update 2018.

8. Anhang

Anhang 1: Übersicht der wichtigsten Rufnummern im Kinderschutz in Berlin¹

Krisendienste Kinderschutz der Berliner Jugendämter

Werktäglich von 08:00 bis 18:00 Uhr

Bezirk	Telefon	Fax
Charlottenburg-Wilmersdorf	90291-5555	90291-8189
Friedrichshain-Kreuzberg	90298-5555	90298-1673
Lichtenberg	90296-5555	90296-5069
Marzahn-Hellersdorf	90293-5555	90293-2485
Mitte	90182-5555	90182-23488
Neukölln	90239-5555	90239-3047

Berliner HOTLINE KINDERSCHUTZ

rund um die Uhr in Kooperation mit LebensWelt gGmbH

Tel.: 610066

Arabisch (montags):	08:00 bis 20:00 Uhr
Türkisch (mittwochs):	08:00 bis 20:00 Uhr
Russisch (freitags):	08:00 bis 20:00 Uhr

Berliner Notdienst

Kinderschutz, Beratung und Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen zu jeder Zeit

Kindernotdienst	610061
Jugendnotdienst	610062
Mädchennotdienst	610063
Kontakt- und Beratungsstelle (KuB), Sleep Inn	61006800

¹ Aus dem Handlungsleitfaden Kinderschutz zur Umsetzung der „Gemeinsamen Ausführungsvorschriften zur Zusammenarbeit von Schulen und bezirklichen Jugendämtern im Kinderschutz“ (AV Kinderschutz JugSchul) (2021)

Anhang 2: Übersicht der wichtigsten Rufnummern bei der Polizei in Berlin

Bei Gefahr für Leib und Leben wählen Sie bitte den Notruf der Polizei 110.

Die Erstattung einer Anzeige ist jederzeit auf einem Polizeiabschnitt der Wahl oder per Internetwache möglich. Link Internetwache: https://www.internetwache-polizei-berlin.de/index_start.html

Die Opferschutzbeauftragten (OSB) und Koordinatorinnen/ Koordinatoren Häusliche Gewalt (Koord. HG) der Polizei Berlin informieren umfassend sowohl zu polizeilichen Interventionsmöglichkeiten als auch zu externen Hilfe- und Unterstützungsangeboten der Opferhilfe- und Fachberatungseinrichtungen.

Ansprechdienststelle	Erreichbarkeit
LKA 123 in allen Fällen FGM_C 10787 Berlin, Keithstr. 30 berlinweit	Tel.: (030) 4664-912 555 Tel.: (030) 4664-912 300
LKA 1 OSB in Fällen von Sexualdelikten 10787 Berlin, Keithstr. 30 berlinweit	Tel.: (030) 4664-910 104
Direktion 1 (Nord) OSB/ Koord. HG 13357 Berlin, Pankstr. 29 Bezirke: Pankow, Reinickendorf, OT Wedding (Mitte), Gesundbrunnen	Tel.: (030) 4664-104 220
Direktion 2 (West) OSB/ Koord. HG 13597 Berlin, Charlottenburger Chaussee 67 Bezirke: Charlottenburg-Wilmersdorf, Spandau, OT Moabit (Mitte), OT Tiergarten (Mitte)	Tel.: (030) 4664-204 210
Direktion 3 (Ost) OSB/ Koord. HG 12681 Berlin, Poelchastr. 1 Bezirke: Treptow-Köpenick, Lichtenberg, Marzahn-Hellersdorf, Hohenschönhausen	Tel.: (030) 4664-304 220
Direktion 4 (Süd) OSB/ Koord. HG 12249 Berlin, Eiswaldtstr. 18 Bezirke: Tempelhof-Schöneberg, Steglitz-Zehlendorf, OT Rudow (Neukölln), OT Britz (Neukölln), OT Buckow (Neukölln), OT Gropiusstadt (Neukölln)	Tel.: (030) 4664-404 210
Direktion 5 (City) OSB/ Koord. HG 10965 Berlin, Friesenstr. 16 Bezirke: Friedrichshain-Kreuzberg, Neukölln (Nord), Mitte	Tel.: (030) 4664-504 220
Landespolizeidirektion (LPD St 4) OSB/ Koord. HG direktionsübergreifend	Tel.: (030) 4664-604 230



Danksagung:

Neben dem von TERRE DES FEMMES im Januar 2021 ins Leben gerufenen „temporären Arbeitskreis zur Intervention in Fällen von weiblicher Genitalverstümmelung und Früh- und Zwangsverheiratung“, in dem unter anderen VertreterInnen aus dem sozial-pädagogischen, medizinischen und polizeilichen Bereich vertreten waren, waren auch die Community TrainerInnen des CHAIN-Projekts bei der Entwicklung der Broschüre involviert. Die Fertigstellung dieser Broschüre wäre ohne den kontinuierlichen und großzügigen Austausch von Fachexpertise und Fähigkeiten mit den Beteiligten nicht in diesem Maße möglich gewesen. Ihnen gebührt TERRE DES FEMMES' Dank für ihre Unterstützung.

Wir möchten insbesondere folgenden Personen und Institutionen danken:

Community TrainerInnen:

Al Hinai, Habiba
Barry, Isatou
Diallo, Tiranke
Diatta, Fatou Mandiang
Drabo, Clément
Jadama, Muhammed Lamin
Kaba, Sekou
Ledjou, Audrey
Tchaptchet, Evariste Franz Kapnang
Tchoumbou, Colette
Turay, Lahai

Weitere AkteurInnen:

Berliner Koordinierungsstelle gegen FGM_C
Familienplanungszentrum BALANCE
und Berliner Koordinierungsstelle gegen FGM_C;
Fachärztin für Gynäkologie und Geburtshilfe, Hach, Constanze
Landeskriminalamt Berlin
(Zentralstelle für Prävention und Delikte an Schutzbefohlenen);
Paukert, Susanne (LKA PräV 2) und Ehrlich, Angelika (LKA 123)
Klinik für Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie, Handchirurgie;
Zentrum für Rekonstruktive Chirurgie weiblicher Geschlechtsmerkmale,
Luisenhospital Aachen;
Chefarzt, PD. Dr. med. O'Dey, Dan mon
Papatya
Schulpsychologische und Inklusionspädagogische Beratungs- und Unterstützungszentren
(SIBUZ); MitarbeiterInnen des 13. SIBUZ
Klinik für Gynäkologie und Geburtsmedizin am Vivantes Auguste-Viktoria-Klinikum und Klinik
für Gynäkologie am Vivantes Klinikum Neukölln,
Chefarztin PD Dr. med. Mangler, Mandy

Im CHAIN Projekt sollen Prävention, Schutz und Unterstützungsmaßnahmen für Betroffene und Bedrohte von weiblicher Genitalverstümmelung und Früh-/ Zwangsverheiratung durch kontinuierliches Empowerment von betroffenen Communitys, durch Trainings, Capacity-Building und Sensibilisierung in Zusammenarbeit mit Diaspora-Communitys (aus Berlin) gefördert, institutionalisiert und weiter ausgebaut werden. Ein Hauptziel von CHAIN ist die Prävention, (Vor-)Sorge und Unterstützung von gefährdeten und betroffenen Mädchen und Frauen auf institutioneller Ebene. In einer (akuten) Gefahrensituation von weiblicher Genitalverstümmelung und Früh-/ Zwangsverheiratung kommt es auf adäquates Handeln der beteiligten Personen und Behörden an. Diese Handlungsempfehlung soll beispielsweise LehrerInnen, SozialarbeiterInnen, SozialpädagogInnen, ErzieherInnen von Kindertagesstätten, MitarbeiterInnen des Jugendamtes und von Geflüchtetenunterkünften, medizinischem Personal sowie PolizistInnen mehr Handlungssicherheit und Orientierung geben. Es wird hiermit also darauf abgezielt, ein interdisziplinäres und koordiniertes Fallmanagement darzustellen, um Mädchen und Frauen effektiv zu schützen.

TERRE DES FEMMES – Menschenrechte für die Frau e.V TERRE DES FEMMES – Menschenrechte für die Frau e.V. ist eine gemeinnützige Menschenrechtsorganisation, die sich für ein selbstbestimmtes, gleichberechtigtes und freies Leben für Mädchen und Frauen weltweit einsetzt. Durch öffentlichkeitswirksame Aktionen, Publikationen, Veranstaltungen, Kampagnen und Lobbyarbeit sensibilisiert TERRE DES FEMMES die Öffentlichkeit und Politik für geschlechtsbedingte Gewalt und Diskriminierung. TERRE DES FEMMES unterstützt Mädchen und Frauen durch spezifische Aufklärungsprogramme in Schulen und ihren Communities. Mit anderen Frauenrechtsorganisationen ist TERRE DES FEMMES international vernetzt, fördert Projekte, Organisationen und Initiativen von Frauen für Frauen im Ausland. Die Arbeit des Vereins konzentriert sich auf die Themenschwerpunkte weibliche Genitalverstümmelung, häusliche und Sexualisierte Gewalt, Gewalt im Namen der Ehre, Frauenhandel und Prostitution, Gleichberechtigung und Integration, Reproduktive Rechte sowie Internationale Zusammenarbeit. Ein neuer Fokus ist der Schutz gefährdeter internationaler Frauenrechtsaktivistinnen (Elisabeth Selbert Initiative). TERRE DES FEMMES finanziert sich durch Spenden, Mitgliedsbeiträge und Zuschüsse und ist eine Frauenrechtsorganisation mit Sitz in Berlin.





Co-funded by the
Rights, Equality and Citizenship Programme
of the European Union